

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Engerwitzdorf

Datum: Donnerstag, den 29.06.2023

Zeit: 19:00 Uhr

Tagungsort: Kulturhaus ImSchöffl

Anwesende

Herbert Fürst	ÖVP	
Manfred Schwarz, MBA	ÖVP	
Eleonore Binder	ÖVP	
Wolfgang Griesmann	ÖVP	
Christoph Johannes Meisinger, MSc. MAS	ÖVP	
Sabine Maria Link	ÖVP	
Stefan Heinz Schöffl	ÖVP	
Ingrid Maria Gattringer	ÖVP	
Mag. iur. Anja Helga Margot Weiermann	ÖVP	
Ing. Friedrich Manfred Königstorfer, MBA	ÖVP	
Ing. Herbert Freudenthaler	ÖVP	
Wolfgang Pühringer	ÖVP	
Mag. iur. Dr. iur. Johannes Mario Neudorfer	FPÖ	
Ing. Dominik Hagenstein	FPÖ	bis Top 20
Nicole Karlinger	FPÖ	
Philipp Krieglsteiner, BSc (WU)	FPÖ	
Daniel Frühwirth	FPÖ	
Mario Stefan Moser-Luger, diplômé	SPÖ	
Mag. iur. Andrea Karoline Seyer-Neulinger	SPÖ	
Horst Walter Mandl	SPÖ	
Mag. Dr. Christian Reiter, MA	SPÖ	
Hertha Maria Angerer	SPÖ	
Andreas Giritzer, MA	Grüne	
Mag. rer. soc. oec. Pamela Madeleine Hölzl	Grüne	
Peter Wolfsegger	Grüne	
Andrea Martina Wögerbauer	Grüne	
Andreas Grillnberger	Grüne	

Ersatzmitglieder

Renate Schwarz	ÖVP	Vertretung für Frau Sabine Kainmüller
Johann Franz Lehner	ÖVP	Vertretung für Herrn Mag. Franz Schwarzenberger
Egon Walter Bernhard Mayrbäurl	ÖVP	Vertretung für Frau Johanna Haider
Michaela Königstorfer, MBA	ÖVP	Vertretung für Herrn Dominik Plank
Christian Lehner	SPÖ	Vertretung für Herrn Thomas Frisch
Sophie Andrea Ogriseg <i>bis Top 27</i>	SPÖ	Vertretung für Herrn Roland Auböck
Ing. Günther Macho	Grüne	Vertretung für Herrn Kurt Hohenwallner
Brigitte Kahler	Grüne	Vertretung für Frau Barbara Schinko-Tubikanec
Mag. iur. Susanne Elvira Brank	Grüne	Vertretung für Frau Dr. Jenny Niebsch

Entschuldigte Mitglieder

Mag. Franz Schwarzenberger	ÖVP
Dominik Plank	ÖVP
Werner Franz Lehner	ÖVP
Johanna Haider	ÖVP
Sabine Kainmüller	ÖVP
Thomas Frisch	SPÖ
Roland Auböck	SPÖ
Dr. Jenny Niebsch	Grüne
Barbara Claudia Schinko-Tubikanec	Grüne
Kurt Hohenwallner	Grüne

Abwesende

=====
Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Mag. Christian Wildberger
Der Schriftführer: AL Mag. Christian Wildberger
Ausfertigung der Verhandlungsschrift: VB Irmgard Raml
=====

Tagesordnung:

1. Verschiebung der Gemeinderatsklausur; Beschlussfassung
2. Prüfbericht aus der Prüfungsausschusssitzung vom 1.6.2023; Kenntnisnahme
3. Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz 2020, Kenntnisnahme; Vermögensbewertungsmethoden; Beschlussfassung
4. Prüfbericht zur "Neufassung" des Rechnungsabschluss 2020; Kenntnisnahme
5. Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2021; Kenntnisnahme
6. Prüfbericht zum Voranschlag 2023; Kenntnisnahme
7. VB I Anna Huemer, Bestellung zur Kassenführerin mit Wirkung 1.8.2023; Beschlussfassung
8. Genehmigung von Kreditüberschreitungen; Beschlussfassung
9. Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 (Neuerlassung); Beschlussfassung

10. Anregung Änderung Flächenwidmungsplan Nr 6/2013, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013, Teilfläche Parzelle Nr. 406, KG Niederkulm (PV-Innertreffling); Grundsatzbeschlussfassung
11. Teilnahme am "OÖ Aktionsprogramm Leerstands- und Brachflächenrevitalisierung, Orts- und Stadtkernbelebung" und Finanzierung; Beschlussfassung
12. Änderung der Wassergebührenordnung betreffend Einführung einer Wasser-Grundgebühr; Beschlussfassung
13. Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung BBG Langwiesen, Änderung Nutzungsinteressent; Beschlussfassung
14. Ansuchen der Firma Brunner Bau GmbH um Abänderung der im GR am 30.06.2022 beschlossenen Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung; Beschlussfassung
15. Jährliche Öffnungswochen ab dem Betreuungsjahr 2023/2024, Konzept für Krabbelstuben in Engerwitzdorf; Beschlussfassung
16. Tarifordnung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kindergärten und Krabbelstuben), Ermächtigung an die Rechtsträger für Aliquotierung im August; Beschlussfassung
17. Ausarbeitung einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen im Bereich der Krabbelstuben, Grundsatzbeschluss; Beschlussfassung
18. Kindergartentransport, Kostenbeitrag für Begleitperson 2023/2024; Beschlussfassung
19. Verein "Naturkinder Gusental", Arbeitsübereinkommen für die Waldkindergruppe Engerwitzdorf in Wolfing (Sonderform), gültig ab 01.09.2023; Beschlussfassung
20. Ausspeisung (Mittagessen), Tarifierfassung der Entgelte ab September 2023; Beschlussfassung
21. Tarifordnung ab 2023/24 für die schulische Nachmittagsbetreuung und das erweiterte Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten in der Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach; Beschlussfassung
22. Tarifordnung ab 2023/24 für die schulische Nachmittagsbetreuung und das erweiterte Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten in der Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling; Beschlussfassung
23. Änderung Semesterticketförderung Wien; Beschlussfassung
24. Bericht aus den Arbeitskreisen
25. Bericht des Bürgermeisters
26. Allfälliges
27. Dringlichkeitsantrag der Fraktionen DIE GRÜNEN und ÖVP: 1. Unbefristete Streichung der Kommunalsteuerreduktion und 2. Grundsatzbeschluss zur Reduktion der Aufwandsentschädigungen für Mandatäre, Ausschussobleute, Vorstände und Vizebürgermeister um 10 % im Jahr 2024 und 2025
28. Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Fraktion: Bebauungsplanes Nr. 4 "Schweinbach", Änderung Nr. 51; Beschlussfassung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von **Bürgermeister Herbert Fürst** einberufen wurde;

- b) die Verständigung hiezu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am **22.06.2023** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 25.05.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen die Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Weiters führt der Vorsitzende aus, dass die Abstimmung gem. § 51 Abs. 3 O.ö. GemO. 1990 jeweils durch Erheben der Hand zu erfolgen hat, sofern gesetzliche Bestimmungen keine andere Art der Abstimmung vorsehen bzw. der Gemeinderat keine andere Art der Abstimmung beschließt.

GREM Sophie Ogriseg wird vom Bürgermeister angelobt.

Über einstimmigen Beschluss wird der Dringlichkeitsantrag der Fraktionen DIE GRÜNEN und ÖVP **„Unbefristete Streichung der Kommunalsteuerreduktion sowie Grundsatzbeschluss zur Reduktion der Aufwandsentschädigung für Mandatäre, Ausschussobleute, Vorstände und Vizebürgermeister um 10 % im Jahr 2024 und 2025“**

als Tagesordnungspunkt 27 in die Tagesordnung aufgenommen und der Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Fraktion

„Beschlussfassung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schweinbach“, Änderung Nr. 51“

als Tagesordnungspunkt 28 in die Tagesordnung aufgenommen.

Daraufhin unterbricht der Bürgermeister zur Abhaltung der Fragestunde die Sitzung. Nach den Anfragen an die Mitglieder des Gemeinderates, setzt der Vorsitzende um 19:40 Uhr die öffentliche Sitzung fort.

1. Verschiebung der Gemeinderatsklausur; Beschlussfassung

Berichtersteller/Antragsteller: Herbert Fürst

In der Gemeinderatssitzung vom 29. September 2022 wurde auf Grund des Antrages der Fraktion Die Grünen - BfE beschlossen, dass der Gemeinderat so bald wie möglich, spätestens jedoch bis Juni 2023, eine Gemeinderatsklausur durchführen soll.

Eine solche Sitzung wurde nunmehr für 30. Juni/1. Juli 2023 aufbereitet und mit dem Zentrum für Verwaltungsforschung (KDZ) vorbereitet. Auf Grund der aktuellen finanziellen Situation der Gemeinde wurde in fraktionellen Gesprächen nunmehr kurzfristig angedacht, die Klausur abzusagen. Auf Grund der notwendigen Vorbereitungsarbeiten ist jedoch bereits ein großer Anteil des Arbeitsaufwands und somit der Kosten angefallen.

Die geplante Klausur soll daher nicht abgesagt, sondern auf Herbst 2023 verschoben werden. Hierfür ist ein neuerlicher Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Antrag

In Ergänzung des Beschlusses vom 29. September 2022 möge der Gemeinderat beschließen, bis Dezember 2023 eine Gemeinderatsklausur durchzuführen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

2. Prüfbericht aus der Prüfungsausschusssitzung vom 1.6.2023; Kenntnisnahme

Berichtersteller/Antragsteller: Philipp Krieglsteiner, BSc (WU)

1. Prüfung der Repräsentationsausgaben von 2018 bis 2022

Repräsentationsausgaben sind Mittel, die vom Bürgermeister für die Vertretung nach außen bei Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen verwendet werden. Im § 2 der OÖ.

Gemeindehaushaltsordnung ist im Absatz 2, Punkt 3 die Veranschlagung dieser Mittel geregelt.

Die Höhe der Repräsentationsausgaben darf max. 1,5%o der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit betragen.

Die Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit im Jahr 2022 betragen rund € 17,5 Mio, daher dürfen die Repräsentationsausgaben max. € 26.212,00 betragen. Der lt. OÖ

Gemeindehaushaltsordnung mögliche Betrag lag in den Jahren 2018 bis 2021 jeweils über € 20.000,00. Die tatsächlich ausgegebenen Beträge liegen im Prüfungszeitraum immer weit unter dem möglichen Betrag.

Die Repräsentationsausgaben werden auf der HH-Stelle 1/019/723 verbucht.

Jahr	Budget	Betrag	Einzelbeträge	Verwendungszweck
2018	2000,00	128,22		Verpflegung KDZ-Forum
2019	1000,00	201,79		Verpflegung Bürgermeisterkonferenz
2020	500,00	0,00		
2021	1000,00	477,00		Verpflegung Spatenstichfeier Neubau Volksschule Schweinbach
2022	500,00	1.871,23	150,00	Fotos für Eröffnungsfeier Volksschule Schweinbach
			220,00	Moderation Eröffnungsfeier Volksschule Schweinbach
			30,00	Blumenstrauß für Eröffnungsfeier Volksschule Schweinbach
			18,34	Verpflegung Musical-Kinder Eröffnung Volksschule Schweinbach
			1.114,09	Catering Eröffnung Volksschule Schweinbach
			100,00	Filmbeitrag Eröffnung Volksschule Schweinbach
			238,80	Einladungen und Plakate für Eröffnungsfeier Volksschule Schweinbach

2. Prüfung der Konditionen auf den Sparkonten (Zahlungsmittelreserven) der Gemeinde

Die Gemeinde Engerwitzdorf führt sowohl bei der Sparkasse Gallneukirchen als auch bei der Raiffeisenbank Gallneukirchen Sparkonten für die Zahlungsmittelreserven (Haushaltsrücklagen). Dabei handelt es sich um täglich fällige Einlagen. Diese Sparkonten weisen aktuell folgende Guthabenstände und Zinssätze auf:

Bezeichnung	IBAN	Saldo	Zinssatz	ab
Sparkasse				
Abfallbeseitigungsrücklage	AT302032032204080835	157.474,68	0,01	
IKV-Rücklage	AT042032032704151417	48.181,01	0,01	
Allgemeine Rücklage	AT302032032804332355	1.739.867,06	0,01	
Raiffeisenbank				
WVA Rücklage Investitionen	AT533411100000326231	159.498,74	2,26	01.04.2023
ABA Rücklage Investitionen	AT523411100000326249	949.703,43	2,26	01.04.2023
WVA Rücklage Betrieb	AT123411183200310599	19.900,67	2,26	01.04.2023
ABA Rücklage Betrieb	AT563411183300310599	1.405.045,42	2,26	01.04.2023
Straßenbau-Rücklage	AT033411183400310599	187.887,03	2,26	01.04.2023
Bauhof-Rücklage	AT473411183500310599	19,78	2,26	01.04.2023

Davor galt auf den Konten bei der Raiffeisenbank ein Zinssatz von 1,385 % ab 1.1.2023. Die Zinssätze wurden von der Raiffeisenbank ab 1.4.2023 automatisch erhöht.

Nach Anfrage bei der Sparkasse wegen Erhöhung bzw. Anpassung des Zinssatzes hat diese den Zinssatz auf 1,25 % erhöht, die Ausschuss-Mitglieder haben sich dafür ausgesprochen, eine weitere Erhöhung des Zinssatzes mit der Bank zu verhandeln.

3. Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz 2020

Die Eröffnungsbilanz 2020 wurde nach dem Beschluss im Gemeinderat am 03.11.2022 der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung gemeinsam mit der Neufassung des Rechnungsabschlusses 2020 und dem Rechnungsabschluss 2021 zur Prüfung vorgelegt. Da die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Engerwitzdorf Mängel aufweist, wird sie von der Aufsichtsbehörde nicht zur Kenntnis genommen.

Durch die Programmumstellung konnte die vollständige Datenlage erst im Rechnungsabschluss 2021 abgebildet werden. Erstmals zum 01.01.2021 spiegeln sich in der Vermögensrechnung im Rechnungsabschluss 2021 nachvollziehbare Zahlenwerte der Eröffnungsbilanz 2020 wider. Die im Rechnungsabschluss 2021 in der Vermögensrechnung ausgewiesene Gesamtsummen der „AKTIVA“ und „PASSIVA“ in Höhe von jeweils 81.912.852,62 Euro werden seitens der Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis genommen.

Bei der Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz 2020 wurden die angewendeten Vermögensbewertungsmethoden nicht angeführt und somit nicht beschlossen. Nach § 38 Abs. 3 VRV 2015 ist die Methode der Vermögensbewertung bei der erstmaligen Vermögenserfassung in der Eröffnungsbilanz 2020 anzuführen. Der entsprechende Beschluss durch den Gemeinderat ist noch ausständig, daher in der nächsten Sitzung des Gemeinderates nachzuholen und anschließend der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

4. Prüfbericht zur "Neufassung" des Rechnungsabschluss 2020

Die Neufassung des Rechnungsabschlusses 2020 wurde nach dem Beschluss im Gemeinderat am 03.11.2022 der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung gemeinsam mit der Eröffnungsbilanz

2020 und dem Rechnungsabschluss 2021 zur Prüfung vorgelegt. Der Rechnungsabschluss 2020 weist nach wie vor Mängel auf, die aus programmtechnischen Gründen erst im Rechnungsjahr 2021 behoben werden konnten. Auch im Rechnungsjahr 2022 mussten noch Korrekturmaßnahmen vorgenommen werden. Aus diesen Gründen wurde von der Aufsichtsbehörde der Rechnungsabschluss 2020 nicht zur Kenntnis genommen. Von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung wird allerdings im Prüfbericht festgehalten, dass die im Rechnungsabschluss 2021 ausgewiesene Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung jeweils zur Kenntnis genommen wird.

5. Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2021

Der Rechnungsabschluss 2021 wurde nach dem Beschluss im Gemeinderat am 03.11.2022 der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung gemeinsam mit der Eröffnungsbilanz und dem Rechnungsabschluss 2020 zur Prüfung vorgelegt. Lt. Prüfbericht der Aufsichtsbehörde sind diese drei Rechenwerke und in weiterer Folge der Rechnungsabschluss 2022 hinsichtlich Vollständigkeit bzw. Nachvollziehbarkeit der Vorgänge und Überträge der Zahlenwerte als ein Gesamtbild zu betrachten.

Im Rechnungsabschluss 2022 wurden noch abschließende Korrekturmaßnahmen vorgenommen, vor allem Rücklagenbuchungen im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Der Rechnungsabschluss 2021 wird von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Prüfbericht aus der Prüfungsausschusssitzung vom 1.6.2023 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

GRM Dr.Mag. Neudorfer und GVM Ing. Hagenstein sind während der Abstimmung nicht im Saal.

3. Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz 2020, Kenntnisnahme; Vermögensbewertungsmethoden; Beschlussfassung

Berichtersteller/Antragsteller: Manfred Schwarz, MBA

Die Eröffnungsbilanz 2020 wurde nach dem Beschluss im Gemeinderat am 03.11.2022 der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung gemeinsam mit der Neufassung des Rechnungsabschlusses 2020 und dem Rechnungsabschluss 2021 zur Prüfung vorgelegt. Da die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Engerwitzdorf Mängel aufweist, wird sie von der Aufsichtsbehörde nicht zur Kenntnis genommen.

Durch die Programmumstellung konnte die vollständige Datenlage erst im Rechnungsabschluss 2021 abgebildet werden. Erstmals zum 01.01.2021 spiegeln sich in der Vermögensrechnung im Rechnungsabschluss 2021 nachvollziehbare Zahlenwerte der Eröffnungsbilanz 2020 wider. Die im Rechnungsabschluss 2021 in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Gesamtsummen der „AKTIVA“ und „PASSIVA“ in Höhe von jeweils 81.912.852,62 Euro werden seitens der Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis genommen.

Bei der Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz 2020 wurden die angewendeten Vermögensbewertungsmethoden nicht angeführt und somit nicht beschlossen. Nach § 38 Abs. 3 VRV 2015 ist die Methode der Vermögensbewertung bei der erstmaligen Vermögenserfassung in der Eröffnungsbilanz 2020 anzuführen. Der entsprechende Beschluss durch den Gemeinderat ist noch ausständig und lt. Prüfbericht nachzuholen und anschließend der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

Nachstehend angeführte Bewertungsmethoden wurden angewendet:

Erläuterungen zu den Bewertungsmethoden

Nachfolgend finden sich Erläuterungen zu Bilanzpositionen, die in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Engerwitzdorf einen Buchwert enthalten. Die angeführten Positionsnummern in Klammer dienen als Orientierung.

AKTIVA

(102) Sachanlagevermögen

(1021) Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Die Bewertung dieser Bilanzposten erfolgt zu den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und zum beizulegenden Zeitwert mittels Grundstücksrasterverfahren. Die Bewertung der Grundstücksreinrichtungen und Infrastruktur erfolgt mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.

(1022) Gebäude und Bauten

(1023) Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen

(1024) Sonderanlagen

(1025) Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Die Bewertung dieser Bilanzposten erfolgt nach den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.

(1026) Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Bewertung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt nach den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015, nach dem Festwertverfahren und als zusammengefasste Sachanlage gemäß §19 (3) VRV 2015.

(106) Langfristige Forderungen

Die Finanzierungs- und Investitionszuschüsse des Bundes werden als langfristige Forderungen eingebucht (= KPC-Zuschüsse für WVA und ABA). Weiters werden die Bezugsvorschüsse an Mitarbeiter unter dieser Position erfasst.

(113) Kurzfristige Forderungen

Die kurzfristigen Forderungen werden vom Rechnungsabschluss 2019 übernommen. Diese stellen die Einnahmenreste des ordentlichen Haushalts sowie Durchläuferpositionen dar.

(115) Liquide Mittel

(1151) Kassa, Bankguthaben, Schecks

Der Stand an Bargeld und Bankguthaben wird von den Kassen-Ist-Ständen des Rechnungsabschlusses 2019 übernommen.

(1152) Zahlungsmittelreserven

Der Stand der Zahlungsmittelreserven spiegelt den Rücklagenstand wider und wird vom Rechnungsabschluss 2019 übernommen. Die auf der Passivseite ausgewiesenen Rücklagen (Bilanzposition 123) müssen mit Zahlungsmitteln bedeckt sein. Gemäß § 18 (1) Oö. GHG ist die Bildung von Haushaltsrücklagen nur mit Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig.

PASSIVA

(123) Haushaltsrücklagen

Die Haushaltsrücklagen werden aus dem Rechnungsabschluss 2019 übernommen.

(131) Investitionszuschüsse

Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts (Bund, Land OÖ, Gemeindeverbände und Landesfeuerwehrkommando) und Investitionszuschüsse von übrigen (Interessentenbeiträge privater Haushalte und Unternehmen) müssen im Vermögenshaushalt erfasst werden, weil diese keine Leistung der Gemeinde darstellen, sondern hier Finanzierungen von dritter Seite erfolgen.

(141) Langfristige Finanzschulden

Die Schulden werden aus dem Rechnungsabschluss 2019 übernommen. Die Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

(143) Langfristige Rückstellungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen werden gebildet. Die Bildung der Rückstellungen erfolgt entsprechend dem Anwartschaftsbarwertverfahren (= Verpflichtung der Gemeinde gegenüber seinen Mitarbeitern gegenüber den zum Stichtag 01.01.2020).

(152) Kurzfristige Verbindlichkeiten

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten werden vom Rechnungsabschluss 2019 übernommen.

(153) Kurzfristige Rückstellungen

Für nicht konsumierte Urlaube werden Rückstellungen gebildet.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Prüfbericht der Eröffnungsbilanz 2020 zur Kenntnis nehmen und die oben angeführten Vermögensbewertungsmethoden beschließen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

GRMKrieglsteiner BSc und GVM Ing. Hagenstein sind während der Abstimmung nicht im Saal.

4. Prüfbericht zur "Neufassung" des Rechnungsabschluss 2020; Kenntnisnahme

Berichterstatter/Antragsteller: Manfred Schwarz, MBA

Die Neufassung des Rechnungsabschlusses 2020 wurde nach dem Beschluss im Gemeinderat am 03.11.2022 der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung gemeinsam mit der Eröffnungsbilanz 2020 und dem Rechnungsabschluss 2021 zur Prüfung vorgelegt. Der Rechnungsabschluss 2020 weist nach wie vor Mängel auf, die aus programmtechnischen Gründen erst im Rechnungsjahr 2021 behoben werden konnten. Auch im Rechnungsjahr 2022 mussten noch Korrekturmaßnahmen vorgenommen werden. Aus diesen Gründen wurde von der Aufsichtsbehörde der Rechnungsabschluss 2020 nicht zur Kenntnis genommen. Von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung wird allerdings im Prüfbericht festgehalten, dass die im Rechnungsabschluss 2021 ausgewiesene Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung jeweils zur Kenntnis genommen wird.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Prüfbericht zur Neufassung des Rechnungsabschluss 2020 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

GRM Krieglsteiner BSc und GVM Ing. Hagenstein sind während der Abstimmung nicht im Saal.

5. Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2021; Kenntnisnahme

Berichterstatter/Antragsteller: Manfred Schwarz, MBA

Der Rechnungsabschluss 2021 wurde nach dem Beschluss im Gemeinderat am 03.11.2022 der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung gemeinsam mit der Eröffnungsbilanz und dem Rechnungsabschluss 2020 zur Prüfung vorgelegt. Lt. Prüfbericht der Aufsichtsbehörde sind diese drei Rechenwerke und in weiterer Folge der Rechnungsabschluss 2022 hinsichtlich Vollständigkeit bzw. Nachvollziehbarkeit der Vorgänge und Überträge der Zahlenwerte als ein Gesamtbild zu betrachten.

Im Rechnungsabschluss 2022 wurden noch abschließende Korrekturmaßnahmen vorgenommen vor allem Rücklagenbuchungen im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Der Rechnungsabschluss 2021 wird von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2021 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

GRM Krieglsteiner BSc und GVM Ing. Hagenstein sind während der Abstimmung nicht im Saal.

6. Prüfbericht zum Voranschlag 2023; Kenntnisnahme

Berichterstatter/Antragsteller: Manfred Schwarz, MBA

Der Voranschlag 2023 wurde nach dem Beschluss im Gemeinderat am 16.02.2023 der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zur Prüfung vorgelegt.

Die Finanzlage der Gemeinde Engerwitzdorf ist angespannt, daher weist die Aufsichtsbehörde im Prüfbericht ausdrücklich darauf hin, dass sich die Gemeinde beim Erstellen des Voranschlages 2024 mit den Härteausgleichsfondskriterien auseinandersetzen muss.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist jede weitere Verschuldung unbedingt zu vermeiden. Es sind Maßnahmen zu treffen, die zu einer Entlastung führen und eine gesicherte Gesamtfinanzierung der geplanten Projekte sicherstellt. Die Gemeinde hat Einsparungsmöglichkeiten auszuloten. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren.

Der Voranschlag 2023 wird von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zur Kenntnis genommen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Prüfbericht zum Voranschlag 2023 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

GRM Krieglsteiner BSc und GVM Ing. Hagenstein sind während der Abstimmung nicht im Saal.

7. VB I Anna Huemer, Bestellung zur Kassenführerin mit Wirkung 1.8.2023; Beschlussfassung
Berichterstatter/Antragsteller: Manfred Schwarz, MBA

Aufgrund der personellen Situation in der Finanzabteilung ist die Funktion der Kassenführung nach wie vor bei Abteilungsleiterin Ingrid Gossenreiter.

Seit 1.6.2023 unterstützen 2 neue Mitarbeiter das Team in der Finanzabteilung, womit die Abteilung wieder voll besetzt ist. Nach deren Einarbeitungszeit wird Anna Huemer den Bereich Abgaben und Gebühren an die beiden Mitarbeiter übergeben. Mit Wirkung 1.8.2023 soll Anna Huemer die Kassenführertätigkeiten der Gemeinde Engerwitzdorf übernehmen.

Antrag

Der Gemeinderat möge nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Präsidiales die Bestellung von VB I Anna Huemer zur Kassenführerin der Gemeinde Engerwitzdorf gem. § 89 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 GHO mit Wirkung 1.8.2023 beschließen.

Der Antrag auf offene Abstimmung von GVM Meisinger MSc MAS wird einstimmig angenommen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

GRM Krieglsteiner BSc und GVM Ing. Hagenstein sind während der Abstimmung nicht im Saal.

8. Genehmigung von Kreditüberschreitungen; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Manfred Schwarz, MBA

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Gemeinde Engerwitzdorf wurden bei der Erstellung des Voranschlags 2023 auf vielen HH-Stellen die Beträge für 2023 sehr knapp kalkuliert. Deshalb ist nun die Situation eingetreten, dass auf einigen HH-Stellen die vorgesehenen Beträge bereits verbraucht bzw. überschritten sind. Dazu kommt, dass Ausgaben bei Budgeterstellung noch nicht bekannt waren. Daher sollen auf diesen Konten Kreditüberschreitungen vorgenommen werden.

Auf folgenden Konten sind die angeführten Beträge noch erforderlich:

HH-Stelle	Betrag	Anmerkung
1/000/729	9.000,00	GR-Klausur nicht budgetiert
1/010/0421	7.000,00	Sicherungslaufwerk kaputt
1/010/5650	25.000,00	Anteilige Auszahlung Plusstunden der Mitarbeiter, welche auch hohe Urlaubsrückstände aufweisen
1/010/5901	5.000,00	Weiterbildungsbudget zu niedrig budgetiert
1/010/7282	5.000,00	Notwendige Software
1/031/7283	17.000,00	Leerstandsprojekt im Budget nicht vorgesehen
1/2113/619	60.000,00	Sanierung Terrasse und Abfluss im KG Mittertreffling
1/239/728	11.000,00	Nachzahlung 2022 an Kulinarium, da Rechnungsfehler bei Vorschreibung durch Kulinarium
1/320/72000	2.000,00	Gastbeiträge Musikschulen zu niedrig budgetiert
1/617/400	4.000,00	Bekleidung für Bauhofmitarbeiter
1/8132/728	26.000,00	Bioabfallsammlung - Indexerhöhung

1/850/004	5.000,00	Baumaßnahmen Wasserversorgung zu niedrig budgetiert
1/850/612	5.000,00	Instandhaltung WVA zu knapp budgetiert
	181.000,00	Summe Kreditüberschreitungen

Im Zuge des Rechnungsabschlusses 2022 konnte ein Betrag von rund € 220.000,00 der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden, mit diesem Betrag sollen die Kreditüberschreitungen gedeckt werden.

Im Herbst 2023 werden wahrscheinlich nochmals Kreditüberschreitungen im Bereich der Kinderbetreuung aufgrund der gestiegenen Personalkosten und einer zusätzlich erforderlichen Kindergartengruppe fällig, der erforderliche Betrag ist zurzeit noch nicht bekannt.

Antrag

Der Gemeinderat möge nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Präsidiales die angeführten Kreditüberschreitungen für 2023 in Höhe von € 181.000,00 beschließen.

Vizebürgermeister Schwarz MBA erklärt, nach einem Gespräch mit allen Fraktionen wird das Leerstandsprojekt zurückgestellt und die Sanierung der Terrasse im Kindergarten Mittertreffling auf 2024 verschoben. Er stellt daher den

Gegenantrag,

der Gemeinderat möge die angeführten Kreditüberschreitungen für 2023 ohne der Kreditüberschreitung für das Leerstandsprojekt und ohne der Sanierung Terrasse und Abfluss im Kindergarten Mittertreffling beschließen.

Vizebürgermeister Giritzer MA wirft ein, jetzt stehen wir vor den Auswirkungen, worauf seine Fraktion in den letzten Jahren immer hingewiesen haben, nämlich nach Einsparungsmöglichkeiten suchen.

GVM Mandl schließt sich seinem Vorredner an. Knapp bemessen oder viel darunter ist ein Unterschied. Diese 11 Positionen betreffen mehrere Abteilungsleiter, daher soll mit ihnen darüber gesprochen werden. Er ist mit dieser Situation absolut nicht zufrieden. Er vermutet, das Problem liegt nicht nur an der Software sondern an der allgemeinen Finanzsituation.

GRM Mag.Dr. Neudorfer schließt sich im Grundsatz seinen Vorrednern an. Eine IT können wir nicht einsparen. Wir müssen die Verantwortung übernehmen und den Antrag schweren Herzens mittragen.

GVM Meisinger MSc MAS betont, wir sind alle unglücklich über die derzeitige Budgetsituation. Er erklärt was Kreditüberschreitung bedeutet, nämlich wir haben in unserem Haushaltsbudget etwas nicht vorgesehen. In der Budgetplanung wurden nur Positionen aufgenommen, die wir gewusst haben.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Stimmhaltung: SPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

9. Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 (Neuerlassung); Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Stefan Heinz Schöffl

§ 40 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 sieht vor, dass auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde, z.B. auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, übertragen werden kann.

Bereits seit 2003 ermöglicht die Oö. Bau-Übertragungsverordnung das Bauverfahren hinsichtlich jener baulichen Anlagen auf die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen, die auch einer **gewerbebehördlichen Genehmigung** bedürfen. Voraussetzung für die Aufnahme in diese Landesverordnung ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats auf Übertragung.

Die Übertragung umfasst nach § 2 Abs. 2 der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 das Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren, die Angelegenheiten der Bauausführung und Bauaufsicht, die baupolizeilichen Maßnahmen (§ 15 und §§ 24 bis 53 Oö. BauO 1994) sowie Meldeverpflichtungen nach § 21 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009.

Nach der Übertragung hat die Gemeinde im Rahmen ihres baubehördlichen Wirkungsbereichs ein **Anhörungsrecht** im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren nach § 24a Oö. BauO 1994 (Baufreistellung).

Verlesen des Schreibens der Direktion Inneres und Kommunales vom 28.04.2023.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 nicht beschließen.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

Gegenstimme: FPÖ-Fraktion

GRM Krieglsteiner BSc und GVM Moser-Luger diplômé sind während der Abstimmung nicht im Saal.

10. Anregung Änderung Flächenwidmungsplan Nr 6/2013, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013, Teilfläche Parzelle Nr. 406, KG Niederkulm (PV-Innertreffling);

Grundsatzbeschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Stefan Heinz Schöffl

Die beantragte Widmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 406, KG Niederkulm, von „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ zu der Sonderausweisung im Grünland: „Agrar – PV-Freiflächenanlagen“ im Ausmaß von ca. 2 ha liegt in der Ortschaft Innertreffling. Geplant ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage, die als Einzäunung für die bereits betriebene Schafhaltung dienen soll.

Die Fläche befindet sich in einer regionalen Grünzone und der Gesamtwiderstand beträgt laut Bodenfunktionsbewertung RWS 3 bzw. zum Teil nur 2, ist also von mittlerer bis geringer Bedeutsamkeit und keine Vorrangzone für den Bodenschutz. Der Funktionserfüllungsgrad (FEG) hinsichtlich Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften und natürliche Bodenfruchtbarkeit liegt bei 2 (gering), bei Lebensraum für Bodenorganismen und Filter und Puffer für Schadstoffe bei 3 (mittel) und bei der Abflussregulierung bei 3 bzw. 4-5 (mittel bzw. hoch bis sehr hoch).

Der Antragsteller hat geplant, die Solarzellen senkrecht als Zaunelemente auf der Weide zu errichten. Um einzelne Koppeln zu erreichen werden 6-7 PV-Modulreihen von Nord nach Süd montiert. Der voraussichtliche Abstand zwischen den PV-Modulreihen beträgt mindestens 15 – 19m, um eine optimale Sonnenausnutzung und die einfache maschinelle Pflege vor, während und nach der Weidesaison zu gewährleisten.

Der Abstand der PV-Modulreihen zur Grundstücksgrenze entlang des Güterwegs wird vom Antragsteller zwischen 10 – 15m angedacht. Auf dieser Fläche werden sich der bestehende Weidezaun sowie Hecken, Obstbäume und ein neuer Weidezaun befinden. Die geplante Bepflanzung entlang der Straße soll bis Herbst 2023 abgeschlossen sein.

Der Zaun aus PV-Modulen soll zugleich auch als Schutz für die Schafherde (zB vor Wölfen) dienen. Zusätzlich wird außen auch noch ein wolfsicherer Weidezaun errichtet.

Laut Antragsteller bleibt die Streuobstwiese auf jeden Fall erhalten und wird von derzeit 33 auf ca. 40 Bäume erhöht.

Die Anzahl der Schafe beträgt derzeit zw. 200 und 300 Tiere und in Zukunft soll dies auf ca. 500 Tiere erweitert werden.

Die zu erwartende Leistung der PV-Anlage beträgt in etwa 650kWp und soll zu ca. 95% in das öffentliche Netz (über die 30kV- Leitung) eingespeist werden. Bei den geplanten PV-Modulen handelt es sich um eine bereits blendreduzierte Ausführung.

Für dieses Projekt wird zudem ein eigener Trafo errichtet, der sich im Nahbereich des Hauses befinden wird.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 und Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2/2013 für die Teilfläche der Parzelle 460, KG Niederkulm zu einer Sonderausweisung im Grünland: „Agrar-PV – Freiflächenanlage“ fassen.

GVM Mandl meint, aufgrund eines ähnlichen Antrages, zu dem Bürger:innen von Gratz in der Fragestunde vorgesprochen haben, ist es unumgänglich diesen Antrag abzusetzen. Er möchte, dass sich der neue Arbeitskreis Energiewendedorf gemeinsam mit Spezialisten darüber beraten soll. Er stellt daher den

Gegenantrag,

der Gemeinderat möge beschließen, diesen Verhandlungsgegenstand dem Arbeitskreis Energiewendedorf zuzuweisen.

GRM Wolfsegger führt aus, die Bedenken der Bewohner:innen aus Gratz haben durchaus ihre Berechtigung. Diese Anlage jedoch ist eine kleinstrukturierte Anlage mit einer sinnvollen Doppelnutzung. Es wird Grünflächen brauchen, um die Energiewende zu schaffen. Diese Form der Anlage befürwortet er auf alle Fälle, da sie wohl überlegt ist. Mit einer Übertragung in den Arbeitskreis geht viel Zeit verloren.

GVM Ing. Hagenstein befürwortet ebenfalls eine genaue Ausarbeitung im Arbeitskreis.

GVM Meisinger MSc MAS freut sich, dass der Arbeitskreis seinen ersten Auftrag bekommt. Das Thema polarisiert extrem und kann nicht ohne Einvernahmen von Bürgern und Anwohnern stattfinden. Die Gemeinde benötigt Kriterien für solche Umwidmungen.

GVM Mandl bittet die Grüne-Fraktion, dem Gegenantrag zuzustimmen. Was ist eine „kleine Anlage“? Man weiß nicht, ob in etwa 25 Jahren noch eine Doppelnutzung gegeben ist bzw. passt die PV-Anlage auch noch zum System. Daher brauchen wir die Mitwirkung von Spezialisten.

Vizebürgermeister Giritzer MA entgegnet, hier sieht man, was der Antragsteller plant. Für ihn wäre es ein „Herzeigeprojekt“. Wenn die GR-Klausur nicht immer verschoben worden wäre, hätten wir bereits eine Strategie. Wir müssen selbst unsere Energie produzieren. Die Energiewende ist ein soziales Projekt.

Abstimmung über den Gegenantrag: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Gegenstimme: Grüne-Fraktion

11. Teilnahme am "OÖ Aktionsprogramm Leerstands- und Brachflächenrevitalisierung, Orts- und Stadtkernbelebung" und Finanzierung; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Stefan Heinz Schöffl

Am 25.05.2023 wurde im Gemeinderat der Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Oö. Aktionsprogramm gefasst. In Folge soll für die Maßnahmenkonzeption eine Förderung beim Land Oö. beantragt werden. Derzeit werden die Grundlagen für die weitere Projektbearbeitung vom Regionalmanagement Oö. aufbereitet.

Nach der Förderzusage werden gemeinsam mit dem Regionalmanagement Oö. die Ausschreibungsinhalte erarbeitet. Die Förderhöhe für die Maßnahmenkonzeption beläuft sich auf 65%, max. 65.000 EUR brutto pro Kleinregion. Die Aufteilung der verbleibenden Eigenmittel soll gewichtet nach Bearbeitungstiefe (40% Sockelbetrag für alle anteilig gleich, 60% nach Bearbeitungsanteil) auf die 6 beteiligten Gemeinden aufgeteilt werden.

Eigenmittelaufteilung (brutto)	40% Eigenmittelanteil (=Sockelbetrag für alle anteilig gleich)	60% Eigenmittelanteil (=LB3 gewichtet nach Bearbeitungsanteil)	Faktor Bearbeitungsanteil	Kostenanteil Eigenmittel je Region-gemeinde GESAMT
Gallneukirchen	€ 2.333,33	€ 4.200,00	3	€ 6.533,33
Alberndorf	€ 2.333,33	€ 4.200,00	3	€ 6.533,33
Altenberg	€ 2.333,33	€ 1.400,00	1	€ 3.733,33
Katsdorf	€ 2.333,33	€ 4.200,00	3	€ 6.533,33
Steyregg	€ 2.333,33	€ 4.200,00	3	€ 6.533,33
Engerwitzdorf	€ 2.333,33	€ 2.800,00	2	€ 5.133,33
Summe	€ 14.000,00	€ 21.000,00	15	€ 35 000,00

Da der Auftragswert lt. Schätzung zwischen € 80.000,00 und € 100.000,00 (Bruttobeträge) liegen wird, kann gemäß Bundesvergabegesetz die Form der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung für die Ausschreibung an die externen Planungsbüros gewählt werden. Die Gemeinde Katsdorf übernimmt bei der Maßnahmenkonzeption die Projektträgerschaft bei Förderantrag und externer Auftragsvergabe sowie Abrechnung der externen Leistung.

Die Vorfinanzierung der externen Leistung wird gewichtet nach Bearbeitungstiefe (40% Sockelbetrag für alle anteilig gleich, 60% nach Bearbeitungsanteil) auf die 6 beteiligten Regionsgemeinden aufgeteilt. Dies entspricht für Gallneukirchen, Alberndorf, Katsdorf und Steyregg 18,67%, für Engerwitzdorf 14,67% und für Altenberg 10,67% der maximalen Gesamtkosten von € 100.000,00 brutto.

Vorfinanzierung (brutto)	40% Eigenmittelanteil (=Sockelbetrag für alle anteilig gleich)	60% Eigenmittelanteil (=LB3 gewichtet nach Bearbeitungsanteil)	Faktor Bearbeitungsanteil	Kostenanteil Eigenmittel je Regionsgemeinde GESAMT
Gallneukirchen	€ 6.666,67	€ 12.000,00	3	€ 18.666,67
Alberndorf	€ 6.666,67	€ 12.000,00	3	€ 18.666,67
Altenberg	€ 6.666,67	€ 4.000,00	1	€ 10.666,67
Katsdorf	€ 6.666,67	€ 12.000,00	3	€ 18.666,67
Steyregg	€ 6.666,67	€ 12.000,00	3	€ 18.666,67
Engerwitzdorf	€ 6.666,67	€ 8.000,00	2	€ 14.666,67
Summe	€ 40.000,00	€ 60.000,00	15	€ 100.000,00

Der jeweilige Gemeindeanteil wird bei Zuschlagsvergabe an den Projektträger überwiesen. Nach Projektabschluss und Ausschüttung der Fördermittel, überweist der Projektträger den jeweils vorfinanzierten Gemeindeanteil, abzüglich des Eigenmittelanteils zurück an die jeweilige Gemeinde (=65% des vorfinanzierten Gesamtkostenanteils).

Die Gemeinde Katsdorf übernimmt bei der Maßnahmenkonzeption die Projektträgerschaft bei Förderantrag und externer Auftragsvergabe sowie Abrechnung der externen Leistungen.

Die Gemeinde entsendet Herrn Bürgermeister Herbert Fürst als Vertreter in die regionale Fokusgruppe (= regionales Entscheidungs- und Beschlussgremium). Vertreten wird Herr Bürgermeister Herbert Fürst durch Herrn Vizebürgermeister Manfred Schwarz.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

Antrag

Der Gemeinderat möge, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates zur Kreditüberschreitung für die Finanzierung der Teilnahme, den Beschluss für die Teilnahme am „OÖ Aktionsprogramm Leerstands- und Brachflächenrevitalisierung, Orts- und Stadtkernbelebung“ als Kooperationsgemeinde der „Region Gusental“ mit dem Vertreter Herrn Bürgermeister Herbert Fürst und Stellvertreter Herrn Vizebürgermeister Manfred Schwarz, sowie die wie oben angeführte Finanzierung, fassen.

GRM Mag.Dr. Neudorfer erinnert, im Ausschuss wurde darüber sehr emotional diskutiert. Inhaltlich hat der Antrag seine Berechtigung, ist nicht die große Rettung, aber ein Ansatz dazu.

GRM Griesmann betont, die Leerstandsförderung ist nicht neu. Wir haben nun die Chance, unsere Leerstände (z.B. alter Spar-Markt, Lattner-Mühle, etc) für Betriebe weiter zu verwenden. Die Gemeinde könne nur gewinnen (Kommunalsteuer).

GVM Meisinger MSc MAS unterstreicht die Aussage seines Vorredners. Hier geht es um ein Projekt, wo viel Geld zurückkommt, das hilft, den Haushalt ausgeglichen erstellen zu können.

GRM Mag. Dr. Neudorfer und Vizebürgermeister Giritzer MA betonen, weiter machen wie bisher geht nicht. Geld ausgeben, das wir nicht haben und gleichzeitig Gebühren erhöhen geht nicht.

GRM Schöffl kann jeder Meinung etwas abgewinnen. Hier geht es um öffentliche Gelder, die abgeholt werden oder nicht. Die Gemeinde könnte Leerstände füllen.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

Zustimmung: ÖVP-Fraktion

Gegenstimme: FPÖ-Fraktion

Stimmhaltung: SPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

GRM Mag.Dr. Reiter MA ist während der Abstimmung nicht im Saal.

**12. Änderung der Wassergebührenordnung betreffend Einführung einer Wasser-Grundgebühr;
Beschlussfassung**

Berichterstatterin/Antragstellerin: Eleonore Binder

Im Bereich der Wasserversorgung zeigt die Gebührenkalkulation, dass mit der derzeitigen Wasserbezugsgebühr keine Kostendeckung erreicht wird.

Laut Prüfungsbericht zum Voranschlag 2023 der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat die Gemeinde ehestmöglich entsprechende Gebührenanpassungen vorzunehmen, damit schrittweise wieder eine auszahlungsdeckende Betriebsführung gewährleistet ist.

Aufgrund dessen soll die Wassergebührenordnung dahingehend geändert werden, dass je Anschluss eine jährliche Grundgebühr in Höhe von € 120,-- exkl. USt in die Verordnung aufgenommen wird.

Diese Grundgebühr wurde in der Wassergebührenordnung unter § 3a neu aufgenommen.

Im Zuge dieser Änderung der Wassergebührenordnung ist auch die jährliche Bereitstellungsgebühr (§ 4) anzupassen. Diese war bisher € 0,11 exkl. USt. und soll nun auf .€ 0,22 exkl. USt pro Quadratmeter Grundfläche angehoben werden – in Anlehnung an den Erhaltungsbeitrag. Eine Bereitstellungsgebühr wird derzeit für 12 Grundstücke vorgeschrieben.

Die gesamte Wassergebührenordnung (Änderungen jedoch nur in den §§ 3, 4 und 5) wurde bereits vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales vorgeprüft. Nach Beschlussfassung der Wassergebührenordnung durch den Gemeinderat muss diese wieder zur endgültigen Verordnungsprüfung dem Amt der Oö. Landesregierung vorgelegt werden.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Ausschuss vorberaten.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die geänderte Wassergebührenordnung mit Wirkung 01.08.2023 abzulehnen.

GVM Meisinger MSc MAS betont, wir haben hier den klaren Auftrag Kostendeckung zu erreichen. Alle Bürger, die einen Wasseranschluss haben, werden mehr zahlen. Er erklärt, im Bereich der Wasserversorgung haben wir seit Jahren eine Unterdeckung. Nur durch die Wassergebühr ist die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung nicht gewährleistet. Keine Fraktion hat es sich leicht gemacht trotz der politisch unterschiedlichen Zugänge. Er stellt daher den

Gegenantrag,

der Gemeinderat möge die vorliegende geänderte Wassergebührenordnung der Gemeinde Engerwitzdorf mit Wirkung 01.08.2023 mit einer Grundgebühr in der Höhe von € 75,00 beschließen.

Der Bürgermeister stellt zum Gegenantrag den

Zusatzantrag,

Der Gemeinderat möge beschließen, die Wasserbezugsgebühr ab 01.01.2024 auf € 1,95 exkl. Ust. pro Kubikmeter bezogenes Wasser anzuheben, wobei die maximale Kostendeckung nicht mehr als 150 % betragen darf.

GVM Ing. Hagenstein stellt den zweiten

Zusatzantrag,

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport soziale Kriterien für die Reduktion der Grundgebühr für Aktivpass-Besitzer und soziale Härtefälle erarbeiten soll.

GVM Mandl kritisiert, nicht nur bei der Wassergebühr, sondern generell im Finanzmanagement sind in den letzten Jahren viele Fehler passiert. Er zitiert einige Positionen wie z.B. Hangwasserschutz in Langwiesen, Sammelstelle Langwiesen, Grundkauf in Mittertreffling, Kreditaufnahme sowie Aufbrauch der Rücklagen. Wir leben über unsere Verhältnisse. Bei den Beschlüssen der letzten Jahre gab es dazu keine Einstimmigkeit. Wir wissen nicht, wie sich der Strompreis entwickelt, aber sollen Kosten decken. Er ist überzeugt, einen Teil der Kanalgebühr zur Wassergebühr zu verlagern, hätte genügt. Mit einer Wasser-Grundgebühr und die Erhöhung der Wasserbezugsgebühr ist die Kostendeckung höher als wir dürfen. Er stimmt daher auf keinen Fall zu.

GRM Mag.Dr. Neudorfer kann seinem Vorredner einiges abgewinnen. Er spricht sich für die Einführung der Grundgebühr aus, wobei die Sachlage in ein paar Monaten zu prüfen ist. Wir müssen die Verantwortung übernehmen, obwohl andere es verursacht haben. Gemäß dem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft besteht offensichtlich die Gefahr eine Abgangsgemeinde zu werden.

Vizebürgermeister Giritzer MA gibt seinen Vorrednern recht. Jetzt müssen die Bürger:innen ausbaden, was in der Vergangenheit verabsäumt wurde (76 Jahre ÖVP-Führung). Die Anhebung der Wassergebühr soll Anreiz sein, Wasser zu sparen. Wasser ist teures Gut.

GVM Moser-Luger diplômé legt klar, die Gemeinde hat die Verantwortung zu schauen, dass es für die Bürger:innen leistbar bleibt. Durch die Corona-Förderungen sind viele zu Vergünstigungen gekommen, aber auf die Gemeinden hat man dabei vergessen. In Österreich ist die Armut gestiegen. Wir sollten von der Regierung verlangen, dass auch die Gemeinden gefördert werden, um nicht immer die Belastungen an die Bürger:innen abwälzen zu müssen.

Der Bürgermeister antwortet, die Gemeinde erhöht bereits jahrzehntelang Gebühren, ansonsten würde es die Aufsichtsbehörde machen. Ein Kubikmeter Wasser sind 1.000 Liter Lebensmittel. Die Gebühr stellt Investitionen sicher, Trinkwasser in der nötigen Quantität und Qualität zur Verfügung zu haben.

Abstimmung über den Gegenantrag: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, Grüne-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Gegenstimme: SPÖ-Fraktion

Abstimmung über den Zusatzantrag: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, Grüne-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Gegenstimme: SPÖ-Fraktion

Abstimmung über den zweiten Zusatzantrag: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, Grüne-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Stimmhaltung: SPÖ-Fraktion

13. Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung BBG Langwiesen, Änderung Nutzungsinteressent; Beschlussfassung

Berichterstellerin/Antragstellerin: Eleonore Binder

Im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 1 OÖ. ROG 1994 idgF und des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Engerwitzdorf vom 20.10.2016 beschloss der Gemeinderat in der Sitzung am 03.11.2022 eine Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung mit den Nutzungsinteressenten und den Grundbesitzern für die neue Betriebsbaugewidmung im Bereich Langwiesen.

Die Infrastrukturarbeiten werden voraussichtlich bis zum Jahresende 2024 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 17.04.2023 sucht der Grundbesitzer um Änderung des Vertrages hinsichtlich der Vertragspartner an. Die Firma Immobilien und Hausverwaltungs GmbH, Obervisnitz 7, 4224 Wartberg ob der Aist, FN 407759x ist vom Kauf des Grundstückes von Fam. Lanzerstorfer zurückgetreten.

Als neuer Nutzungsinteressent wurde die Firma Pirklbauer GmbH, Sandbach 2, 4209 Engerwitzdorf, FN 519677g genannt.

Firma Pirklbauer hat eine Bankgarantie in Höhe von € 153.000,00, welche als Besicherung bis 31.12.2024 erforderlich ist, vorgelegt.

Die Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung regelt unter Punkt VIII. Sonstige Bestimmungen Abs. 3, dass eine Übertragung der Verbindlichkeiten der Nutzungsinteressentin an andere Personen der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Engerwitzdorf bedarf.

Der Ausschuss hat diesen Tagesordnungspunkt eingehend vorberaten.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung (BBG Langwiesen) hinsichtlich des Nutzungsinteressenten von der Firma Immobilien und Hausverwaltung GmbH, Obervisnitz 7, 4224 Wartberg ob der Aist, FN 407759x auf die Firma Pirklbauer GmbH, Sandbach 2, 4209 Engerwitzdorf, FN 519677g geändert wird. Die restlichen Vertragsbedingungen bleiben unverändert.

Vizebürgermeister Giritzer MA findet es ungerecht, einerseits erhöhen wir Gebühren und hier machen wir es nicht. Es soll nicht wirtschaftsfeindlich klingen, aber das Retentionsbecken sollen jene zahlen, die es auch nutzen.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Stimmenthaltung: Grüne-Fraktion

GRM Mag.Dr. Neudorfer, GVM Ing. Hagenstein, GRM Pühringer, GRM Ing. Freudenthaler, GRM Mag Seyer-Neulinger und GREM Lehner Christian sind während der Abstimmung nicht im Saal.

14. Ansuchen der Firma Brunner Bau GmbH um Abänderung der im GR am 30.06.2022 beschlossenen Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung; Beschlussfassung Berichterstatterin/Antragstellerin: Eleonore Binder

Die Firma Brunner Bau GmbH hat um Änderung der Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung dahingehend angesucht, dass die Organisation und Abwicklung der Herstellung der in Anlage 4 genannten Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen durch die Firma Brunner Bau GmbH als Nutzungsinteressentin errichtet werden kann.

Durch unterschiedliche Faktoren (Umwidmung, Bebauungsplan, wasserrechtliche Genehmigung) ist eine Verzögerung gegenüber dem ursprünglich festgelegten Zeitplan lt. Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung entstanden. Mit der gegenständlichen Anpassung kann eine weitere Verzögerung durch die festgelegten Schritte und Fristen hintangehalten werden. Bei Festhalten an der aktuell gültigen Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung wäre die Infrastruktur nicht vor Mitte 2024 fertiggestellt. Ein Baubeginn des ersten Abschnittes und somit auch der Wohnungen für junge Personen wäre dann erst mit ca. Mitte 2024 möglich und eine Fertigstellung erst mit ca. Ende 2025 (ca. ein Jahr später als geplant). Auch zu erwähnen ist, dass die Gemeinde Engerwitzdorf durch die teilweisen Eigenleistungen der Fa. Brunner Bau, die ohne Verrechnung bleiben, besser vor dem Risiko einer Überschreitung der Baukosten über die Höhe der Bankgarantie geschützt ist.

Durch die oben beschriebene Anpassung kann der Ablauf wesentlich verkürzt werden (weil sich keine Verzögerungen ergeben und der Gemeinde keine Kosten entstehen) und der Baubeginn für das Wohnangebot Junges Wohnen früher erfolgen. Darüber hinaus geht weniger Zeit in Bezug auf die Einhaltung des Bauzwanges für die Umsetzung des Gesamtvorhabens verloren.

Von der Kanzlei Kammler und Koll aus Freistadt wird derzeit die Änderung der Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung gemäß dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt erstellt.

Der Ausschuss hat diesen Tagesordnungspunkt eingehend vorberaten.
Verlesen der Änderung der Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Abänderung der Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung mit der Firma Brunner Bau GmbH aus Neuhofen/Krems beschließen.

GRM Wolfsegger stellt fest, dieses Thema begleitet uns schon länger. Es geht um die Bürgerinteressen und um ein Projekt, das überdimensioniert ist. Da noch keine Verkehrslösung vorliegt, wird er nicht zustimmen.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Stimmhaltung: Grüne-Fraktion

GRM Ing. Freudenthaler, GRM Pühringer, Vizebürgermeister Schwarz MBA und GVM Ing. Hagenstein sind während der Abstimmung nicht im Saal.

15. Jährliche Öffnungswochen ab dem Betreuungsjahr 2023/2024, Konzept für Krabbelstuben in Engerwitzdorf; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Mario Stefan Moser-Luger, diplômé

Gesetzliche Vorgabe ab 2023/2024

Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Novelle des OÖ Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes gibt das Maßnahmenpaket Haberland „Gemeinsamer Pakt für das Kinderland OÖ“ ab dem Betreuungsjahr 2023/2024 auch für die Krabbelstuben eine Öffnungsverpflichtung je Einrichtung von 47 Öffnungswochen je Kalenderjahr vor. Dabei sind Gemeinden und Rechtsträger ermächtigt, den Betreuungsbedarf in den Ferienzeiten auch durch Kooperationen zu decken, in dem beispielsweise Kinder aus mehreren Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen gemeinsam in einer Journaleinrichtung betreut werden.

Im Hinblick auf eine mögliche Krabbelstubenkooperation mit Gallneukirchen wurde bei der Planung der Öffnungswochen für Engerwitzdorf auch die Krabbelstube Gallneukirchen berücksichtigt. Die gesetzliche Vorgabe ist erfüllt, wenn z.B. in der Krabbelstube Schweinbach die Öffnungswochen um 3 Wochen verlängert werden (3., 4. und 5. Ferienwoche). Somit kann das Betreuungsangebot theoretisch auch von Kindern aus der Krabbelstube Mittertreffling in Anspruch genommen werden. Der Bedarf gibt die erforderlichen Betreuungsplätze vor. Zudem entsteht bei

einer möglichen Kooperation auch im Bereich der Krabbelstuben theoretisch ein durchgängiges Betreuungsangebot im Sommer (50 Öffnungswochen jährlich). Siehe dazu auch den nachstehend angeführten pädagogischen Aspekt des Rechtsträgers.

Einrichtungsart	Einrichtung	Anzahl Gruppen	Mehrkosten 47 W.
Krabbelstube Schweinbach	St. Florian	3	43.200 €
KS-S Zusatzgruppe ab 09/2023	St. Florian	1	14.800 €
Krabbelstube Mittertreffling	Mittertreffling	2	27.000 €

Pädagogischer Aspekt

Hinweis des Rechtsträgers: Von einer Journalbetreuung in der Krabbelstube wird aus pädagogischer Sicht dringend abgeraten.

Begründung: Ein Betreuerwechsel (komplett fremdes Personal) sowie ein Wechsel in ein anderes Haus ist für unter 3-Jährige nicht vertretbar. Ein Kind in diesem Alter braucht konstante Bezugspersonen für eine Eingewöhnung in der Regel 1-2 Wochen. Eine Journalbetreuung für gesamt 3 Wochen ist daher nicht zu empfehlen. Der Rechtsträger empfiehlt daher die 47 Öffnungswochen sowohl in Schweinbach als auch in Mittertreffling anzubieten.

Finanzielle Auswirkungen:

Ab dem Betreuungsjahr 2023/2024 verursacht eine Öffnungserweiterung von zusätzlich 3 Wochen in den Sommerferien:

- ca. 58.000 Euro Mehrkosten für 47 Öffnungswochen (statt 44 Wo) in der KS-Schweinbach
- ca. 27.000 Euro Mehrkosten für 47 Öffnungswochen (statt 44 Wo) in der KS-Mittertreffling
- ca. 85.000 Euro Mehrkosten für 47 Öffnungswochen (statt 44 Wo) KS-S und KS-T gesamt

Die mit dem Maßnahmenpaket erhöhte Landesförderung ist bei den oben angegebenen Beträgen noch nicht berücksichtigt.

Für 2023 wird bis Ende August 2023 ein Nachtragsbudget seitens des Rechtsträgers übermittelt. Informationen zu einer allfälligen Kreditüberschreitung wird den zuständigen Gremien ehestmöglich zur Vorberatung bzw. Beschlussfassung vorgelegt. In dieser Hochrechnung ist dann auch der erhöhte Landesbeitrag berücksichtigt.

Das Budget 2024 wird vertragsgemäß bis Ende August berechnet und übermittelt.

Hinweis: Die Hochrechnungen beruhen auf Annahmen. Es gibt noch keine Erfahrungswerte über den konkreten Bedarf in den Sommerferien. Eine Abweichung der berechneten Kosten ist daher nicht auszuschließen.

Hinweis: Im Prüfungsbericht zum Voranschlag 2023 der BHUU vom 25.05.2023 heißt es ua: *Aus wirtschaftlicher Sicht ist jede weitere Verschuldung unbedingt zu vermeiden. Es sind ehestmöglich Maßnahmen zu treffen, die zu einer Entlastung führen und eine gesicherte Gesamtfinanzierung der geplanten Projekte (investive Einzelvorhaben) sicherstellt. Die Gemeinde hat Einsparungsmöglichkeiten auszuloten. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren.*

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt am 13.06.2023 eingehend vorberaten.

Antrag

Der Gemeinderat möge die gesetzlich vorgeschriebenen 47 Öffnungswochen je Jahr sowohl für die Krabbelstube Engerwitzdorf-Schweinbach als auch für die Krabbelstube Engerwitzdorf-Mittertreffling beschließen.

GVM Mag. Hölzl begrüsst die durchgängigen Öffnungszeiten. Die Abstimmung mit Gallneukirchen gibt Wahlfreiheit für die Eltern aufgrund der Berufstätigkeit.

GVM Meisinger MSc MAS schmälert die Freude seiner Vorrednerin. Es gab immer bedarfsorientierte Öffnungszeiten. Aufgrund der jährlichen Elternbefragung wurden die Öffnungszeiten angepasst und es gab keine Beschwerden. Hier muss man das Land OÖ kritisieren. Sie schreiben gesetzlich vorgeschriebene Öffnungszeiten vor und die Gemeinde soll für die Kosten aufkommen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

GRM Ing. Freudenthaler und GRM Pühringer und GREM Mayrbäurl sind während der Abstimmung nicht im Saal.

16. Tarifordnung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kindergärten und Krabbelstuben), Ermächtigung an die Rechtsträger für Aliquotierung im August; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Mario Stefan Moser-Luger, diplômé

Rechtsgrundlage

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterliegen gemäß § 24 Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz zwar der Aufsicht durch die Oö. Landesregierung. Der Rechtsträger ist aber im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei der Gestaltung der Tarifordnung frei. Eine Beschlussfassung im Gemeinderat für die Tarifordnung an sich ist nicht erforderlich. In Engerwitzdorf sind die Tarifordnungen für alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen inhaltlich gleich gestaltet.

Bei den Tarifen in den Betreuungseinrichtungen handelt es sich grundsätzlich um Monatstarife. Es gibt keine Aliquotierung. Mit der Verpflichtung der Bildungsdirektion zu 47 Öffnungswochen je Einrichtung je Arbeitsjahr ist eine Anpassung bei der Tarifgestaltung für August in den Krabbelstuben und in den Kindergärten angedacht.

Ziel

Durch ein durchgehendes Betreuungsangebot in der Kindergartenregion (50 Öffnungswochen) und ein Betreuungsangebot von 47 Öffnungswochen in den Krabbelstuben wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert. Die Aliquotierung im August ist zudem für die Familien eine finanzielle Entlastung. Auch der Vorgabe, dass ein Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Betreuungseinrichtung verbringen muss, wird damit Rechnung getragen (§13, Abs. 2 OÖ KBBG).

Die Rechtsträger sollen daher ermächtigt werden, die Tarife für den Monat August zu aliquotieren. Seitens der Steuerungsgruppe wurde am 24.05.2023 folgendes Tarifmodell in Zusammenarbeit mit der Pfarrcaritas für den Monat August vorgeschlagen:

Aliquotierung der Tarife gültig ausschließlich für August ab dem Betreuungsjahr 2023/2024

- Kleinste Einheit der Betreuung im August = 1 Woche
- 100 % Ermäßigung, wenn im August keine Betreuung in Anspruch genommen wird.
- 50 % Ermäßigung, wenn im August nur 2 Wochen oder weniger in Anspruch genommen werden, unabhängig von der Reihenfolge der betreuten Wochen.
- Aliquotierung bezieht sich auf alle Tarife (Betreuungsbeitrag, Materialbeitrag, etc.)
- Die Tarife werden im jeweiligen Stammkindergarten des jeweiligen Kindes eingehoben unabhängig vom Standort der Betreuung im August (Verwaltungsvereinfachung)
- Die Regelung gilt für Kindergärten und Krabbelstuben der Gemeinde Engerwitzdorf

Finanzielle Auswirkungen

Im August fand bisher keine Betreuung statt. Die entgangenen Elternbeiträge, die durch eine Aliquotierung im August ab 2023/2024 entstehen, erhöhen den Abgang daher nicht. Durch die Aliquotierung verringern sich die Einnahmen. Wie das durchgehende Betreuungsangebot künftig angenommen wird, ist noch nicht bekannt. Daher kann auch kein seriöser Entgang der Einnahmen berechnet werden.

Aktuelle Höchstarife 2022/2023

KIGA Betreuungsbeitrag (Nachmittagstarif): 5/3/2 Tage = € 119,00/€ 83,00/€ 60,00

KS Betreuungsbeitrag bis 30 Wochenstunden: 5/3/2 Tage = € 222,00/€ 178,00/€ 133,00

KS Betreuungsbeitrag mehr als 30 Wochenstunden: 5/3/2 Tage = € 339,00/€ 271,00/€ 203,00

KS Betreuungsbeitrag (Nachmittagstarif): 5/3/2 Tage = € 119,00/€ 83,00/€ 60,00

Die Betreuungsbeiträge sind jeweils sozial gestaffelt. Durchschnittlich beträgt der Elternbeitrag je Kind ca. € 76,00 monatlich (Erfahrungswert).

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt am 13.06.2023 eingehend vorberaten.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Rechtsträger zur Aliquotierung im August wie oben angeführt zu ermächtigen. Die Ermächtigung bezieht sich auf sämtliche Tarife in den Krabbelstuben und Kindergärten ab dem Betreuungsjahr 2023/2024.

Abstimmung: einstimmig angenommen

17. Ausarbeitung einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen im Bereich der Krabbelstuben, Grundsatzbeschluss; Beschlussfassung

Berichtersteller/Antragsteller: Mario Stefan Moser-Luger, diplômé

Sachlage

Seit dem Kindergarten-Arbeitsjahr 2020/21 (1. September 2020) besteht die Kindergartenkooperation Engerwitzdorf-Gallneukirchen.

Auf Verwaltungsebene wurden nunmehr Überlegungen hinsichtlich einer noch engeren Zusammenarbeit der beiden Gemeinden auch im Bereich der Krabbelstuben angestellt. Mit einer möglichen Kooperation im Bereich der Krabbelstuben kann der engen Verflechtung der beiden Gemeinden Rechnung getragen und den Eltern ein noch breiteres Spektrum an möglichen Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen für ihre Kinder angeboten werden.

Der Nutzen für die Eltern durch eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie infolge des größeren Angebotes stand bereits bei der Bildung der Kindergartenkooperation im Vordergrund. Die beiden Gemeinden haben zukünftig ein gemeinsames Bedarfs- und Entwicklungskonzept für die Bereiche Krabbelstube und Kindergärten zu erstellen und können damit auch auf Veränderungen in der demographischen Entwicklung durch das insgesamt größere gemeinsame Angebot leichter reagieren.

Eine Ausweitung bzw. zusätzliche Kooperation im Bereich der Krabbelstuben stellt weiters ein positives Signal hinsichtlich Gemeindezusammenarbeit in der Außenwirkung dar.

Die geplante Kooperation soll weder in Gallneukirchen noch in Engerwitzdorf negative Auswirkungen haben, insbesondere soll es zu keiner Verschlechterung des bestehenden Betreuungsangebotes kommen.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt am 13.06.2023 eingehend vorberaten.

Antrag

Vorbehaltlich der gleichlautenden Beschlussfassung des Gemeinderates in Gallneukirchen möge sich der Gemeinderat der Gemeinde Engerwitzdorf grundsätzlich dafür aussprechen, mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen eine Kooperation auch im Bereich der Krabbelstuben auszuarbeiten. Ein definitiver Beschluss wird erst mit der Annahme einer Vereinbarung gefasst.

Abstimmung: einstimmig angenommen

GRM Karlinger ist während der Abstimmung nicht im Saal.

18. Kindergartentransport, Kostenbeitrag für Begleitperson 2023/2024; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Mario Stefan Moser-Luger, diplômé

Rechtsgrundlage

Ein allfälliger Kindergartentransport ist ein Serviceangebot der Gemeinde und rechtlich nicht vorgeschrieben. Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat. Wird ein Kindergartentransport angeboten, ist eine Begleitperson jedoch verpflichtend vorgeschrieben. Für die Personalkosten einer Begleitperson gibt es keine Förderung. Die Kosten für das Transportunternehmen werden hingegen seitens des Landes mit rund einem Drittel der Kosten gefördert.

Sachlage

Gemäß GRB vom 02.07.2015 wird der Elternbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport jährlich berechnet und nach Bedarf angepasst. Für die Berechnung der Kosten werden folgende Faktoren herangezogen:

- vom Rechtsträger vorgelegte Personalkosten
- Anzahl der durchschnittlich zu erwartenden Buskinder lt. Rechtsträger
- Verwaltungskosten

Der Beitrag pro Kind und Monat ist 11 Mal im Jahr zu entrichten.

Hinweis: Ab dem Betreuungsjahr 2023/2024 besteht ein Betreuungsangebot von 50 Öffnungswochen je Kindergarten. Von der 3. bis einschließlich 8. Ferienwoche der Sommerferien gibt es keinen Kindergartentransport. Grund: Betriebsurlaub der Firma Karlinger. Zudem findet in diesem Zeitraum die Betreuung für alle Kinder der Pfarrcaritaskindergärten an 2 Standorten zeitversetzt statt (St. Ägidius, Engerwitzdorf und St. Martin, Gallneukirchen). Daher wäre die Aufenthaltsdauer im Kindergartenbus für das jeweilige Kind unzumutbar. Zudem wird der Transport über die Gemeindegrenze hinaus nicht durchgeführt.

Hinweis: Der Gemeinderat hat beschlossen, dass bei Vorlage der Rot-Kreuz-Markt-Karte (Grundlage für Aktiv-Pass-Gusental) und für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, sowie anderen Flüchtlingen, die sich in der Grundversorgung befinden, der Kindergartentransport kostenfrei ist.

In den vorangegangenen Betreuungsjahren sah der Gemeinderat von einer Erhöhung ab, um die Belastungen der Familien zu verringern, daher steht dieser Tagesordnungspunkt neuerlich zur Vorberatung auf der Tagesordnung.

Betreuungs-jahr	eingehobener Elternbeitrag	berechneter Elternbeitrag	Durchschnittliche Anzahl der Kinder	Anmerkung
2023/2024		€ 34,00	99	
2022/2023	€ 27,00	€ 32,00	101	Keine Erhöhung (Entlastung der Familien)
2021/2022	€ 27,00	€ 33,00	95	Keine Erhöhung (Entlastung der Familien)
2020/2021	€ 27,00	€ 30,00	96	Keine Erhöhung (Entlastung der Familien)

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen bei € 34,00 x 99 Kinder x 11 Monate = € 37.026,00

Einnahmen bei € 27,00 x 99 Kinder x 11 Monate = € 29.403,00 (Differenz € 7.623,00)

Hinweis: Im Prüfungsbericht zum Voranschlag 2023 der BHUU vom 25.05.2023 heißt es ua:
Aus wirtschaftlicher Sicht ist jede weitere Verschuldung unbedingt zu vermeiden. Es sind ehestmöglich Maßnahmen zu treffen, die zu einer Entlastung führen und eine gesicherte Gesamtfinanzierung der geplanten Projekte (investive Einzelvorhaben) sicherstellt. Die Gemeinde hat Einsparungsmöglichkeiten auszuloten. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt am 13.06.2023 eingehend vorberaten.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, im Betreuungsjahr 2023/2024 den Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport mit € 32,00 monatlich festzulegen. Von der 3. bis einschließlich 8. Ferienwoche der Sommerferien wird kein Kindergartentransport angeboten.

Vizebürgermeister Giritzer MA macht bewusst, wieviel uns das kostet, wenn die Gemeinde Einfamilienhäuser verstreut in der Gemeinde genehmigt. Hier zahlen die Eltern drauf, da die Kinder den Bustransport benötigen.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, Grüne-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Gegenstimme: SPÖ-Fraktion

19. Verein "Naturkinder Gusental", Arbeitsübereinkommen für die Waldkindergruppe Engerwitzdorf in Wolfing (Sonderform), gültig ab 01.09.2023; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Mario Stefan Moser-Luger, diplômé

Rechtsgrundlage

Mit dem Grundsatzbeschluss am 03.11.2022 hat sich der Gemeinderat zur Abgangsdeckung der geplanten „Waldkindergruppe Engerwitzdorf“ verpflichtet. Die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung wird als Sonderform vom Verein „Naturkinder Gusental“ am Standort Wolfing 8, 4209 Engerwitzdorf geführt. Die Einrichtung ist mit 2 Gruppen à 16 Kinder ab dem Betreuungsjahr 2023/2024 geplant.

Mit Stand Mai 2023 sind 23 Kinder vorgemerkt, davon 13 Kinder aus Engerwitzdorf.

Die dafür notwendige Verwendungsbewilligung wird per Bescheid an den Rechtsträger in den nächsten Tagen übermittelt (Stand 16.06.2023). Dies stellt die Grundlage zur Führung der Waldkindergruppe dar.

Die Waldkindergruppe wurde auch in der Steuerungsgruppe bereits mehrmals ausführlich vorberaten. Die Aufnahme der Waldkindergruppe in die Kindergartenregion ist mit 01.01.2024 geplant (vorbehaltlich der Beschlussfassung im Gemeinderat Engerwitzdorf bzw. auch im

Gemeinderat Gallneukirchen). Alle offenen Fragen seitens Gallneukirchen wurden in der Steuerungsgruppe am 24.05.2023 geklärt. Somit können ab Bewilligung auch Kinder aus Gallneukirchen betreut werden. Die Waldkindergruppe stellt somit auch eine Möglichkeit der Bedarfsdeckung in der Kindergartenregion dar.

Das Arbeitsübereinkommen wurde in Anlehnung an die bestehenden Verträge mit der Pfarrcaritas gestaltet. Die Verträge sind auf Basis des Muster-Arbeitsübereinkommen des Landes aufgebaut. Der Vertrag wurde von Rechtsanwalt Robin Koll geprüft. Im Hinblick auf die geplante Aufnahme in die Kindergartenregion Engerwitzdorf-Gallneukirchen wurde der Vertrag auch mit der Kooperationsgemeinde Gallneukirchen im Vorfeld abgestimmt.

Verlesen des Arbeitsübereinkommens.

Sachlage zur Budgeterstellung

Bereits im Vorjahr war bekannt, dass durch die Auflösung der bisherigen Sonderform des Familienbundes in Wolfing die betreuten Kinder ab 2023/2024 einen Betreuungsplatz brauchen. Bereits im Vorjahr war die finanzielle Lage der Gemeinde sehr angespannt. Daher wurde festgelegt, dass die Budgetmittel für die Waldkindergruppe aufgrund der damals herrschenden Unsicherheit, was die Bewilligung betrifft, nicht vorgesehen wird und stattdessen eine zusätzliche Gruppe am Steiningerweg ab 09/2023 auf Basis der Kosten einer Pfarrcaritasgruppe berechnet wird.

Das Budget des Vereines wurde fristgerecht vorgelegt und ist in der nachstehenden Übersicht mit „Budget ALT Stand 09/2022“ angeführt.

Der voraussichtliche Finanzbedarf für 2023 wurde nunmehr neu berechnet und fristgerecht übermittelt – in der Tabelle mit “Budget NEU Stand 05/2023“ angeführt.

Die Vorgaben der Bildungsdirektion gemäß Maßnahmenpaket Haberland sind auch für die Sonderformen anzuwenden. In der Neuberechnung des Budgets sind diese Vorgaben einschließlich der erhöhten Landesförderung berücksichtigt.

Budgetplan 09-12/2023 VERGLEICH						Anmerkung
Budget Stand 09/2022 (exkl. Maßnahmenpaket)						
Budget Stand 05/2023 (inkl. Maßnahmenpaket, inkl. Standortwechsel)						
	Budget ALT (Stand 09/2022)		Budget NEU (Stand 05/2023) mit Berücksichtigung Maßnahmenpaket			
	2023 (fiktiver Jahresbeitrag)	09-12/2023	2023 (fiktiver Jahresbeitrag)	09-12/2023		
Summe Subventionen	€ 87.880	€ -	€ 94.490	€ -	erhöhter Landesbeitrag lt. Maßnahmenpaket	
Summe Eigene Einnahmen	€ 38.588	€ 14.032	€ 38.588	€ 14.032		
SUMME EINNAHMEN	€ 126.468	€ 14.032	€ 133.078	€ 14.032		
Summe direkte Ausgaben	€ 7.128	€ 2.592	€ 7.128	€ 2.592	erhöhte Personalkosten durch Maßnahmenpaket	
Summe Personal	€ 165.753	€ 59.238	€ 206.148	€ 73.665		
Summe Investitionen	€ 6.600	€ 4.100	€ 1.600	€ 1.600		
Summe Raumkosten	€ 16.290	€ 5.430	€ 24.634	€ 8.298	geringfügige Mehrkosten durch Raummiete wegen Standortwechsel; Raummiete ist etwas höher als im Neubau geplant war.	
Summe Werbung	€ 200	€ 67	€ 200	€ 67		
Summe Kommunikation	€ 1.080	€ 360	€ 1.080	€ 360		
Summe Sonstige Ausgaben	€ 15.600	€ 7.400	€ 15.600	€ 7.400		
Summe Finanzergebnis	€ 250	€ 83	€ 250	€ 83		
SUMME AUSGABEN	€ 212.901	€ 79.270	€ 256.640	€ 94.065		
ERGEBNIS	-€ 86.433	-€ 65.238	-€ 123.562	-€ 80.033		

Finanzielle Auswirkungen

Für die Führung der Waldkindergruppe wird für den Zeitraum von 09-12/2023 ein Abgang von ca. € 80.000,00 prognostiziert. Anzumerken ist, dass die Landesförderung für diesen Zeitraum erst im Jahr 2024 überwiesen wird und diesbezüglich für 2023 keine Einnahmen angegeben wurden.

Unter der VA-Stelle 1/2400/75 fallen daher für 2023 zusätzlich € 80.000,00 an.
Bedeckung aus Mitteln für eine allfällige zusätzliche Gruppe am Steiningerweg:
€ 10.000 von 1/2402/042
€ 5.000 von 1/2402/400
€ 27.000 von 1/2402/757
€ 42.000 gesamt Bedeckung voraussichtlich möglich
€ 38.000 Bedeckung offen → Kreditüberschreitung erforderlich

Die Kreditüberschreitung wird den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Antrag

Der Gemeinderat möge das Arbeitsübereinkommen mit dem Verein „Naturkinder Gusental“ beschließen. Die Vereinbarung ist ab 01.09.2023 vorbehaltlich der Bewilligung des Landes OÖ gültig.

GREM Schwarz begrüßt die Einführung des Waldkindergartens in Wolfing. Der Bewilligungsbescheid ist nun eingetroffen. Dieser ist allerdings auf ein Jahr bis 31.08.2024 befristet. Daher ist es ratsam, auch das Arbeitsübereinkommen bis 31.08.2024 zu befristen. Sie stellt dazu den

Änderungsantrag

Der Gemeinderat möge das Arbeitsübereinkommen mit dem Verein Naturkinder Gusental vorerst befristet bis 31.08.2024 beschließen.

GVM Mag. Hölzl begrüßt es ebenfalls, dass die Waldkindergruppe vom Land bewilligt wurde und es eine breite Zustimmung im Gemeinderat erfährt.

Abstimmung über den Änderungsantrag: einstimmig angenommen

20. Ausspeisung (Mittagessen), Tarifanpassung der Entgelte ab September 2023; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Mario Stefan Moser-Luger, diplômé

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.03.2023 beschlossen, den Vertrag zur Belieferung von Mittagsmenüs an unsere Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen in Engerwitzdorf mit dem Evangelischen Diakoniewerk um ein weiteres Schuljahr zu verlängern. Danach erfolgt die Belieferung durch die Schulküche aus Gallneukirchen.

Um die Eltern bestmöglich zu entlasten, übernimmt die Gemeinde Engerwitzdorf aktuell monatlich einen sehr hohen Stütz-/Differenzbetrag (Differenz zwischen „Einkauf und Verkauf“), der in dieser Form so nicht mehr gewährleistet werden kann.

Übersicht Stützbetrag aller Einrichtungen ab Jänner 2023:

Monat	Einnahmen durch Elterntarife	Ausgaben Diakonie (=Rechnungsbetrag inkl. Transport)	Differenzbetrag / Stützbetrag	Deckungsgrad ohne Verwaltungskosten
Jänner 2023	€ 15.309,40	€ 20.978,09	€ 5.668,69	72,98 %
Februar 2023	€ 14.427,40	€ 22.943,00	€ 8.515,60	62,88 %
März 2023	€ 20.121,00	€ 31.010,90	€ 10.889,90	64,88 %
April 2023	€ 13.662,80	€ 21.115,10	€ 7.452,30	64,71 %
Mai 2023	€ 17.611,70	€ 26.727,20	€ 9.115,50	65,89 %

Übersicht der aktuellen / geplanten Tarife:

Portion	Elterntarif Engerwitzdorf AKTUELL	Elterntarif Gallneukirchen AKTUELL **	Tarif Diakonie AKTUELL	Tarif Diakonie SJ 2023/2024 (Ab 09/2023)
Krabbelstuben	€ 3,00	€ 3,50	€ 4,40	€ 4,85
Kindergärten	€ 3,00	€ 3,50	€ 4,40	€ 4,85
Schüler	€ 3,40	€ 3,70	€ 4,70	€ 5,25
Erwachsene	€ 5,30	€ 5,50	€ 6,60	€ 7,30
Lieferpauschale	€ -----	€ -----	€ 108,06 pro Tag	€ 135,00 pro Tag

** Nach Rücksprache mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen werden voraussichtlich mit 01.01.2024 die Tarife neu angepasst. Derzeit ist jedoch nicht absehbar, wie sich die Tarife verändern werden.

Im Prüfungsbericht zum Voranschlag 2023 der BHUU vom 25.05.2023 heißt es ua:

Aus wirtschaftlicher Sicht ist jede weitere Verschuldung unbedingt zu vermeiden. Es sind ehestmöglich Maßnahmen zu treffen, die zu einer Entlastung führen und eine gesicherte Gesamtfinanzierung der geplanten Projekte (investive Einzelvorhaben) sicherstellt. Die Gemeinde hat Einsparungsmöglichkeiten auszuloten. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren.

Anmerkung: Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.10.2016 eine soziale Ermäßigung von 50 % auf den jeweils geltenden Tarif für die Schülerausspeisung und das Mittagessen in den Kinderbetreuungseinrichtungen für anspruchsberechtigte einkommensschwache Personen beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Bei Anpassung an die Tarife des Diakoniewerks ab 09/2023 blieben für die Gemeinde Engerwitzdorf monatlich die Transportkosten in Höhe von ca. € 2.700,00 brutto. (Berechnung durchschnittliche Essenstage pro Monat = 20 Essenstage x Lieferpauschale € 135,00 pro Tag)

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Tarife für das Mittagessen mit Wirksamkeit ab 01.09.2023 anzupassen und wie folgt festzulegen:

Krabbelstuben	€ 3,50
Kindergärten	€ 3,50
Schüler	€ 3,90
Erwachsene	€ 5,90

GVM Mag. Hölzl führt aus, es wurde in Vorarbeit viel getüftelt und diskutiert, bis ein gemeinsamer Beschluss zustande kam. Sie erläutert, warum die Preisgestaltung so erfolgt ist und wieviel die Gemeinde am Beitrag übernimmt. Wir sind abhängig von externen Anbietern. GVM Moser-Luger diplômé betont, die Lebensmittel- und Personalkosten wurden teurer. Trotzdem ist es wichtig, dass die Kinder ein leistbares, warmes Essen bekommen. Der Bürgermeister erwähnt, vor Jahren wurde beschlossen, dass wir beim Essen eine Kostendeckung von 90 % nicht unterschreiten sollten.

Abstimmung: einstimmig angenommen

21. Tarifordnung ab 2023/24 für die schulische Nachmittagsbetreuung und das erweiterte Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten in der Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach; Beschlussfassung

Berichtersteller/Antragsteller: Mario Stefan Moser-Luger, diplômé

Rechtsgrundlage

Die Zuständigkeit für die Erstellung einer Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung liegt beim Schulerhalter und muss daher im Gemeinderat beschlossen werden.

Sachlage

Die Tarifordnung der schulischen Nachmittagsbetreuung ist in Engerwitzdorf inhaltlich an die Tarifordnungen der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen angepasst. Die Tarifordnungen der Kindergärten und Krabbelstuben sind nach der Muster-Tarifordnung des Landes gestaltet.

Unter anderem ist auch die Indexsteigerung unter § 10 der Tarife der schulischen Nachmittagsbetreuung in Anlehnung an die Kindergärten und Krabbelstuben geregelt.

Auszug aus der aktuellen Tarifordnung:

§ 10 Index

Nachstehend angeführte Beträge sind in Anlehnung an § 7 der OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 indexgesichert und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer

- Mindest- und Höchstbeitrag (§§ 3, 4, 6)
- Materialbeitrag (§ 8)

Nunmehr ist laut Medienberichten seitens des Landes OÖ geplant, einmalig auf die Inflationsanpassung für die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen zu verzichten, um die Familien finanziell zu entlasten. Die Beschlussfassung im Landtag soll im Juli erfolgen.

Die Indexanpassung für 2023/2024 beträgt lt. Info der Bildungsdirektion am 13.06.2023 + 8,6% Steigerung.

Finanzielle Auswirkungen

Hinweis: Eine Indexanpassung hat Auswirkungen auf den Mindest- und auf den Höchstarif. Der Materialbeitrag ist mit dem monatlichen Höchstarif gemäß §§ 3,4,6 gedeckelt. Die Tarife sind sozial gestaffelt. Das bedeutet, die Anpassung hat nur Auswirkungen auf Eltern, die den Höchstbeitrag bzw. die den Mindestbeitrag bezahlen. Die Anzahl dieser Kinder liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor (Anmeldungen laufen derzeit). Die möglichen Mehreinnahmen durch die Indexanpassung können daher nicht seriös beziffert werden.

Aktuelle Tarife 2022/2023 (rot: Tarife inkl. Indexanpassung):

§6 (2) Tabelle		Höchstbeitrag je Monat	Mindestbeitrag je Monat*
5 Tage	100 %	€ 120,00 (€ 130,00)	€ 46,00 (€ 50,00)
4 Tage	90 %	€ 108,00 (€ 117,00)	€ 41,00 (€ 45,00)
3 Tage	80 %	€ 96,00 (€ 104,00)	€ 37,00 (€ 40,00)
2 Tage	60 %	€ 72,00 (€ 78,00)	€ 28,00 (€ 30,00)
1 Tag	50 %	€ 60,00 (€ 65,00)	€ 23,00 (€ 25,00)

Hinweis: Im Prüfungsbericht zum Voranschlag 2023 der BHUU vom 25.05.2023 heißt es ua: *Aus wirtschaftlicher Sicht ist jede weitere Verschuldung unbedingt zu vermeiden. Es sind ehestmöglich Maßnahmen zu treffen, die zu einer Entlastung führen und eine gesicherte Gesamtfinanzierung der geplanten Projekte (investive Einzelvorhaben) sicherstellt. Die Gemeinde hat Einsparungsmöglichkeiten auszuloten. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren.*

Der Ausschuss hat sich ausführlich beraten und spricht sich gegen eine Indexanpassung aus.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Indexanpassung gemäß § 10 der Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung und das erweiterte Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten in der Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach für das Betreuungsjahr 2023/2024 nicht durchzuführen. Die Indexanpassung wird somit der Vorgangsweise des Landes OÖ in Bezug auf Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen gleichgestellt.

GVM Meisinger MSc MAS hebt hervor, der Gemeinderat hat mit den Herausforderungen zu kämpfen, welche in der Landespolitik beschlossen werden. Den Gemeinden fehlen die finanziellen Spielräume und seitens des Landes gibt es kein Angebot, die zusätzlichen Ausgaben zu finanzieren. Für Vizebürgermeister Gritzner MA entscheidet die Politik, wo nehmen wir Geld ein und wofür geben wir es aus. Solange eine Straße ins „Nirgendwo“ errichtet wird, sollte genügend Geld für unsere Kinder da sein.

Abstimmung: einstimmig angenommen

22. Tarifordnung ab 2023/24 für die schulische Nachmittagsbetreuung und das erweiterte Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten in der Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling; Beschlussfassung

Berichtersteller/Antragsteller: Mario Stefan Moser-Luger, diplômé

Rechtsgrundlage

Die Zuständigkeit für die Erstellung einer Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung liegt beim Schulerhalter und muss daher im Gemeinderat beschlossen werden.

Sachlage

Die Tarifordnung der schulischen Nachmittagsbetreuung ist in Engerwitzdorf inhaltlich an die Tarifordnungen der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen angepasst. Die Tarifordnungen der Kindergärten und Krabbelstuben sind nach der Muster-Tarifordnung des Landes gestaltet.

Unter anderem ist auch die Indexsteigerung unter § 10 der Tarife der schulischen Nachmittagsbetreuung in Anlehnung an die Kindergärten und Krabbelstuben geregelt.

Auszug aus der aktuellen Tarifordnung:

§ 10 Index

Nachstehend angeführte Beträge sind in Anlehnung an § 7 der OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 indexgesichert und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer

- Mindest- und Höchstbeitrag (§§ 3, 4, 6)
- Materialbeitrag (§ 8)

Nunmehr ist laut Medienberichten seitens des Landes OÖ geplant, einmalig auf die Inflationsanpassung für die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen zu verzichten, um die Familien finanziell zu entlasten. Die Beschlussfassung im Landtag soll im Juli erfolgen.

Die Indexanpassung für 2023/2024 beträgt lt. Info der Bildungsdirektion am 13.06.2023 + 8,6% Steigerung.

Finanzielle Auswirkungen

Hinweis: Eine Indexanpassung hat Auswirkungen auf den Mindest- und auf den Höchstarif. Der Materialbeitrag ist mit dem monatlichen Höchstarif gemäß §§ 3,4,6 gedeckelt. Die Tarife sind sozial gestaffelt. Das bedeutet, die Anpassung hat nur Auswirkungen auf Eltern, die den Höchstbeitrag bzw. die den Mindestbeitrag bezahlen. Die Anzahl dieser Kinder liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor (Anmeldungen laufen derzeit). Die möglichen Mehreinnahmen durch die Indexanpassung können daher nicht seriös beziffert werden.

Aktuelle Tarife 2022/2023 (rot: Tarife ink. Indexanpassung):

§6 (2) Tabelle		Höchstbeitrag je Monat	Mindestbeitrag je Monat*
5 Tage	100 %	€ 120,00 (€ 130,00)	€ 46,00 (€ 50,00)
4 Tage	90 %	€ 108,00 (€ 117,00)	€ 41,00 (€ 45,00)
3 Tage	80 %	€ 96,00 (€ 104,00)	€ 37,00 (€ 40,00)
2 Tage	60 %	€ 72,00 (€ 78,00)	€ 28,00 (€ 30,00)
1 Tag	50 %	€ 60,00 (€ 65,00)	€ 23,00 (€ 25,00)

Hinweis: Im Prüfungsbericht zum Voranschlag 2023 der BHUU vom 25.05.2023 heißt es ua:
Aus wirtschaftlicher Sicht ist jede weitere Verschuldung unbedingt zu vermeiden. Es sind ehestmöglich Maßnahmen zu treffen, die zu einer Entlastung führen und eine gesicherte Gesamtfinanzierung der geplanten Projekte (investive Einzelvorhaben) sicherstellt. Die Gemeinde hat Einsparungsmöglichkeiten auszuloten. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren.

Der Ausschuss hat sich ausführlich beraten und spricht sich gegen eine Indexanpassung aus.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Indexanpassung gemäß § 10 der Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung und das erweiterte Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten in der Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling für das Betreuungsjahr 2023/2024 nicht durchzuführen. Die Indexanpassung wird somit der Vorgangsweise des Landes OÖ in Bezug auf Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen gleichgestellt.

Abstimmung: einstimmig angenommen

23. Änderung Semesterticketförderung Wien; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Mario Stefan Moser-Luger, diplômé

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2014 wurde die Semesterticketförderung für Engerwitzdorfer Student:innen, die außerhalb von Oberösterreich studieren, beschlossen. Gefördert wird dabei die Hälfte der Ticketkosten, max. aber € 75,00/Studiensemester. Grund dafür war, dass Student:innen aus anderen Bundesländern in den Universitäts- und Fachschulorten das Doppelte für die Semestertickets bezahlten als einheimische Studenten.

Die Wiener Linien gewähren seit 01.01.2023 nun auch Studierenden aus anderen Bundesländern das günstigere Ticket um € 75,00. Damit sind Engerwitzdorfer Student:innen nun mit den Wiener Student:innen gleichgestellt.

Aus diesem Grund soll die Semesterticketförderung für die an den Universitäten und Fachschulen in Wien inskribierten Engerwitzdorfer Student:innen ab dem Sommersemester 2023 nicht mehr ausbezahlt werden.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, das Wiener Semesterticket ab dem Sommersemester 2023 nicht mehr zu fördern.

Abstimmung: einstimmig angenommen

GRM Ing. Königstorfer MBA ist während der Abstimmung nicht im Saal.

24. Bericht aus den Arbeitskreisen

Keine Berichte.

25. Bericht des Bürgermeisters

Berichterstatter: Herbert Fürst

a) Verschiebung der Gemeinderatssitzung im November von Donnerstag, 23.11. 2023 auf Montag, 20.11.2023 – Ort der Sitzung ist dann Kulturhaus imSchöffl.

b) Geplante Veranstaltungen von dieziwi – Generationen miteinander:

- Am 28.6. war ein Vortrag zur Sturzprävention im Schöffl in Zusammenarbeit mit der ÖGK und den Community Nurses
- Am 7.8. in Mittertreffling: „Was krecht und fleucht denn da?“ Ein Kennenlernen unserer Insektenwelt anhand von 3 unterschiedlich bewirtschafteten Wiesen in Zusammenarbeit mit Klar! Region Sterngartl-Gusental. Der Spaziergang ist barrierefrei und es werden Sitzmöglichkeiten aufgestellt. Anmeldung bei Doris Köckerbauer.

c) Der Management-Review 2022 wird Anfang Juli auf der Startseite unserer Homepage online gestellt. Eine diesbezügliche Info erfolgt auch auf den Social-Media-Plattformen.

d) Die Anfrage von Herrn Ehrenmüller betreffend Waldrodungsarbeiten im Bereich der Autobahnabfahrt Mittertreffling wurde ihm mit Schreiben vom 22.06.2023 beantwortet. Dieses Schreiben ist auch den Fraktionsobleuten übermittelt worden.

e) Gratulation zu den Geburtstagen von GRM Schöffl (Kerze), GRM Griesmann (Kerze), GVM Mandl, GRM Krieglsteiner BSc und GREM Königstorfer Michaela MBA.

26. Allfälliges

GVM Mandl ersucht, die Asfinag soll die Lärmmessung auch in Schweinbach durchführen. Weiters teilt er mit, die Kanaldeckel auf der Haidbergstraße sinken ein.

27. Dringlichkeitsantrag der Fraktionen DIE GRÜNEN und ÖVP: 1. Unbefristete Streichung der Kommunalsteuerreduktion und 2. Grundsatzbeschluss zur Reduktion der Aufwandsentschädigungen für Mandatare, Ausschussobleute, Vorstände und Vizebürgermeister um 10 % im Jahr 2024 und 2025
Berichtersteller/Antragsteller: Andreas Giritzer, MA

Die Fraktionen DIE GRÜNEN und ÖVP haben gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes beantragt:

Begründung:

Die Erstellung eines ausgeglichenen Haushaltes für unsere Gemeinde war 2023 bereits eine Herausforderung und wird es laut Prognosen auch für 2024 und 2025 werden. Die Fraktionen sind sich einig, in allen Bereichen der Gemeindeverwaltung überall, wo es möglich, vertretbar und sinnvoll ist, Einsparungen vorzunehmen. Um für die Zukunft handlungsfähig zu bleiben, ist es auch notwendig, gemeinsam Kompromisse zu finden. Die Energiekrise und Kostensteigerung hat die Gemeinde sowie alle Bürgerinnen und Bürger mit voller Härte getroffen. Es wird notwendig sein, in vielen Bereichen wieder eine Kostendeckung herzustellen. Daher sind wir uns einig, dass wir als Mandatare im Gemeinderat für 10 % der Aufwandsentschädigung im Jahr 2024 und 2025 verzichten und auch so einen sichtbaren Beitrag leisten.

1. Antrag

Der Gemeinderat möge die unbefristete Streichung der Kommunalsteuerreduktion beschließen.

2. Antrag

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, die Aufwandsentschädigung für Mandatare, Ausschussobleute, Vorstände und Vizebürgermeister um 10 % im Jahr 2024 und 2025 zu reduzieren und eine entsprechende Anpassung für den nächsten Gemeinderat, vorbehaltlich der Einhaltung der gesetzlichen Mindestentschädigung, zur Beschlussfassung vorbereiten.

Für GVM Mandl sind es zwei verschiedene Themen, die er in den zuständigen Ausschüssen gerne beraten hätte.

GVM Meisinger MSc MAS verweist darauf, dass alle Fraktionen entsprechende Berechnungen erhalten haben.

Abstimmung über den 1. Antrag (Streichung): einstimmig angenommen

Abstimmung über den 2. Antrag (Verzicht): mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, Grüne-Fraktion

Stimmhaltung: SPÖ-Fraktion, , FPÖ-Fraktion

28. Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Fraktion: Bebauungsplanes Nr. 4 "Schweinbach", Änderung Nr. 51; Beschlussfassung

Berichtersteller/Antragsteller: Stefan Heinz Schöffl

Die ÖVP-Fraktion hat gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes beantragt.

Der Planungsraum dieser Änderung befindet sich im Siedlungsraum Schweinbach. Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 30.03.2023 den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schweinbach“.

Der **Antragsteller** gab folgende Stellungnahme dazu ab:
Verlesen der Stellungnahme.

Weiters brachte der Antragsteller einen Vorschlag für eine Ausgleichsfläche bezüglich des Grünflächenanteiles ein. Die Parzellen Nr. 2400 und 2425, KG Engerwitzdorf mit einer Gesamtfläche von ca. 1.620 m² befinden sich am Weidenweg im westlichem Anschluss an den Spielplatz und liegen in einer Entfernung von ca. 500 m des Planungsraumes. Angedacht ist eine Bienenweide, die einmal im Jahr (August-September) gepflegt wird, um im Folgejahr den Wiederaufwuchs zu garantieren.

Die **Linz Netz GmbH** erhebt keinen Einwand, weisen jedoch auf die bestehende Hochspannungsanlage im Planungsbereich hin.

Seitens der **Netz Oö. GmbH** besteht kein Einwand, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1 m gewährleistet ist und ein Bauverbotstreifen von 1 m beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Aus Sicht des Sachverständigen des **Natur- und Landschaftsschutzes** ist mit keinen maßgeblich negativen Auswirkungen der Bebauungsplanänderung zu rechnen.

Aus **lärmschutztechnischer Sicht**, seitens der **Abteilung Wasserwirtschaft, Überörtliche Raumordnung, Abteilung Straßenneubau und –erhaltung** bestehen keine Einwände und seitens der **Landesstraßenverwaltung** bestehen keine Belange.

Seitens der **Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr** wird darauf hingewiesen, dass sich ein Teilstück der Parzelle Nr. 1976, KG Engerwitzdorf im Bereich der Verordnungstrasse der RegioTram befindet.

Dazu wird angemerkt, die verordnete Trasse liegt im südlichen Bereich der Parzelle Nr. 1976, KG Engerwitzdorf und ist vom Planungsraum nicht betroffen. .

Die **Abteilung Raumordnung** teilt zusammenfassend mit, dass durch die Änderung in vorliegender Form überörtliche Interessen im besonderen Maße **nicht** berührt werden. Die Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung entsprechend § 34 (1) Oö. ROG 1994 ist daher **nicht** erforderlich.

Zur Stellungnahme vom Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde nach Beitritt zum Bodenbündnis als konkrete Maßnahme im zuständigen Ausschuss in seiner Sitzung vom

17.01.2023 festgelegt hat, dass je nach Grundstücksgröße eine bestimmte Fläche dauerhaft unversiegelt und als bepflanzte Grünfläche zu gestalten ist.

- < 400 m²: 0,2
- 400 – 600 m²: 0,3
- > 600 m²: 0,4

Die Möglichkeit von Ausgleichsflächen welche nicht am unmittelbar betroffenen Grundstück gelegen sind wurde dabei nicht vorgesehen.

Für solche Flächen- insoweit man diese in Betrachtung zieht, müssen daher jedenfalls gleich hohe Standards gelten. Die vom Bebauungsplanwerber angeführte Argumentation bzw. Ersatzmaßnahme sind unter einem strengen Maßstab zu beurteilen. Eine wenig strenge Beurteilung würde den Grundlagen der Vorgaben der Bodenbündnisgemeinde nicht vollumfänglich entsprechen.

Weiters ist anzuführen, dass der Antragsteller für die Erreichung des noch fehlenden Grünflächenanteiles 654 m² begrünen müsste. Die mögliche Dachfläche (neues Dach) beträgt ca. 880 m², wobei der Berechnungsfaktor daher einen Grünflächenanteil von 440 m² ergeben würde. Die mögliche Fassadenfläche zur Begrünung (Fenster, Tore, zu kleine Flächen ausgespart) 390 m² an der O S W Seite, 190 m² an der N Seite = 580 m² x 0,5 = 290 m².

Aufgrund der Bewirtschaftung als Landwirtschaftlicher Betrieb mit Tieren (Rinder, Ackerbau) weist der Antragsteller daraufhin, dass er die entsprechenden Dachwässer für das Trinkwasser bei der Tierhaltung verwenden möchte und eine Dachbegrünung daher den notwendigen Wasserverbrauch erhöhen würde.

Mit Schreiben vom 06.06.2023 bot der Antragsteller als Alternative zur Einhaltung des Grünflächenanteils an, eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche künftig als Bienenweide zur Verfügung zu stellen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Bebauungsplanänderung Nr. 51 zum Bebauungsplan Nr. 4 „Schweinbach“ unter den Auflagen,

- **dass die Fläche Parzellen Nr. 2400 und 2425, KG Engerwitzdorf, im Gesamtausmaß von 1.620 m² als Ersatzfläche**
 - **als artenreiche Blumenwiese,**
 - **mit standortgerechten Pflanzen (natürliche Voraussetzungen, heimische regionale Arten am Standort),**
 - **mit (Neu)Einsaat(en) mit REWISA-zertifiziertem Saatgut,**
 - **mit mind. 1 und max. 2 Mahden im Jahr, die 1. Mahd nicht vor Juli, wobei das Mähgut vollständig zu entfernen ist und kein Beweiden und Häckseln zulässig ist,**
 - **wo jegliche Düngung und Einsatz von Bioziden zu unterbleiben hat und**
 - **keine Einzäunung erfolgen darf,**
 - auszuführen ist, sowie**
 - **eine Begrünung der Fassadenfläche im Ausmaß von 250 m² und**
 - **5 großkronige Laubbäume am Bauplatz**
- beschließen.**

GVM Mandl versteht nicht, warum dieses Thema heute nochmal behandelt wird.

GRM Schöffl erklärt, jeder kann eine Stellungnahme zum Bebauungsplan abgeben, so auch der Antragsteller.

GVM Meisinger MSc MAS hält fest, die Positionen werden sich bis zur GR-Sitzung im Oktober nicht ändern und somit tritt für den Landwirt keine Verzögerung ein.

GRM Wolfsegger kann einige Aspekte nicht mittragen. Das Gebäude befindet sich im Ortsgebiet, es wird immer wärmer, voll versiegelte Flächen sind zu reduzieren. Auch mit einer Dachbegrünung ist eine Zisterne und eine PV-Anlage möglich.

GRM Mag. Seyer-Neulinger kritisiert, der Bauwerber versucht mit minimalen Planänderungen den Ausschuss zu beeinflussen. Das Bauvorhaben befindet sich mitten im Ortsgebiet. Im regionalen Grünzug kann man nicht bauen. Hier machen wir uns Tür und Tor auf für alle. Die Raumordnung sieht keine Ausgleichsflächen vor.

Vizebürgermeister Giritzer MA pflichtet seiner Vorrednerin bei. Aus einer Wiese eine Blumenwiese zu machen, ist kein Ausgleich. Die Erhitzung im Zentrum gilt es zu vermeiden.

Der Bürgermeister argumentiert, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb eine Erweiterungsfläche benötigt, sollte man ihm die Möglichkeit schaffen. Wir dürfen froh sein, dass wir noch aktive Landwirte haben.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Gegenstimme: Grüne-Fraktion, GRM Angerer, GRM Mag.Dr. Reiter MA und GRM Mag. Seyer-Neulinger (alle SPÖ-Fraktion)

Stimmhaltung: GVM Moser-Luger diplômé, GVM Mandl und GREM Lehner Christian (alle SPÖ-Fraktion)

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 25.05.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 23:19 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 19.10.2023 keine Einwendungen erhoben wurden ~~/ über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Engerwitzdorf, 2023-10-19

Vorsitzender

Mitglied ÖVP-Fraktion

Mitglied SPÖ-Fraktion

Mitglied-FPÖ-Fraktion

Mitglied Grüne-Fraktion